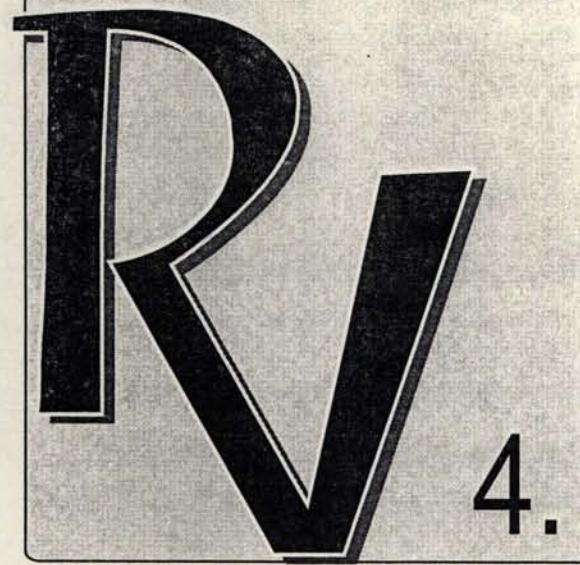


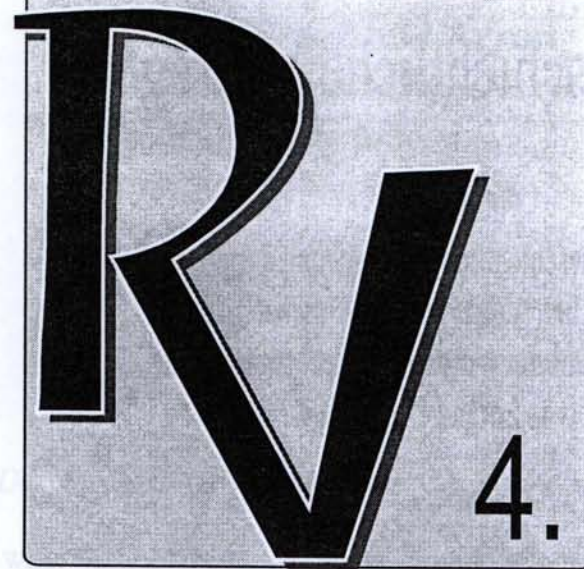


Rechtsgeschichtliche Vorträge

Kerker und Arrest  
(Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn)  
von

BARNA MEZEY

Budapest  
2005



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Kerker und Arrest  
(Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn)  
von

BARNA MEZEY

Budapest  
2005



# Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation  
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Barna Mezey 1995, Nachdruck 2005

Textverarbeitung und Computersatz:  
Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

ISBN 963 462 908 3

## Kerker und Arrest

(Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn)

Barna Mezey

Universität Budapest

*"Bei uns sind die Strafhäuser  
Mistablagungsplätze der sittlichen  
Verderbnis" /Sándor Bölöni Farkas/*

### 1. Der geschichtliche Begriff des Gefängnisses

Wenn jemand heutzutage im Alltagsgespräch das Wort "Gefängnis" ausspricht, bedarf es keiner besonderen Erläuterung. In unserer Sprache bedeutet das Gefängnis im allgemeinen das Gebäude, wo die zur Freiheitsstrafe verurteilten eingesperrt werden. Aber man versteht darunter auch die Strafe selbst, die nichts anderes als Freiheitsentzug ist. Der Alltagsmensch unterscheidet nicht zwischen den Begriffen Zuchthaus, Strafhaus und Gefängnis. Seit dem Inkrafttreten des Kodexes Csemegi\* ist aber das Gefängnis im Wortgebrauch der Fachjuristen eine der Vollzugsarten der Freiheitsstrafe, eine mildere Stufe als das Zuchthaus, schwerere als das Strafhaus. Aber die Rechtsgeschichte versteht notwendigerweise unter dem Gefängnis mehr. Vor der Herausbildung der modernen Strafvollzugs- und Strafsysteme hätte es keinen Sinn irgendein Pendant des heutigen Gefängnisses in der Vergangenheit zu suchen.

Der Begriff, der durch das moderne Strafrecht für die Freiheitsentziehung ausgearbeitet wurde und der im wesentlichen mit den Parametern zu kennzeichnen ist: die in einer von dem Richter auferlegten Strafe, in einer wenigstens relativ bestimmten Dauer eine und den diesbezüglichen Vollzugsvorschriften nach vorgenommene Sanktion<sup>1</sup> ist für die Rechtsgeschichte unbrauchbar. All die garantierten Elemente, die diese Definition beinhaltet, fehlten samt und sonders in der feudalen Gesellschaft. Der mittelalterliche Prozess duldete keine, die Rechtssprechung beschränkenden

\* Das erste ungarische Strafgesetzbuch, 1878. § 5.

<sup>1</sup> Büntetőjog. Általános rész (Strafrecht. Allgemeiner Teil) Zusammengefasst von Pintér, J. Band II. Budapest, 1977. 99-101., 122-125.



Rahmen. In der Gesellschaft des Faustrechtes wurde das formale Verfahren nicht erfordert um die politischen Gegenfüßlern gefangenzusetzen. Zum Festhalten von Untertanen war kein gesetzlicher Prozess, oft sogar kein Urteil nötig. Herrscher und Statthalter konnten nach Belieben ihre Gegner, ihre unfolgsamen Untertanen im Kerker halten, ihre unbequem gewordenen Familienmitglieder einsperren, die gefangengenommenen Landstreicher, Straßenräuber oder sogar die Betyaren in unterirdischen Gruben peinigen. Neben der durch ständische Privilegien erforderten Macht beruhte dies auf der Zerstückertheit; auf das eigenartige Rechtsleben der auch der feudalen Kette entlang zerbröckelten Gesellschaft. Diese eigenartige Rechtsstruktur, die andere Regeln kannte für Westen und Osten beinhaltetet voneinander abweichende Verordnungen für den städtischen Bürger und für das arme Bauervolk, für den mittleren Adel und für den Baron. Auch die sich über diese feudale Anarchie erhebende zentralisierende oder absolutisierende Königsmacht hatte keine Schritte in die Richtung der Garantien gemacht: den Standpunkten ihrer eigenen Herrschaft hat sie den herausgebildeten Gebrauch der Strafermessung und – vollziehung unterstellt.

Dem geschichtlichen Begriff des Gefängnisses kann man von der Seite der Vollstreckungspraxis her am besten nahe kommen. Es gibt nur eine gemeinsame Charakteristik, die als Kern des Begriffes aufgefaßt werden könnte: die Freiheitsentziehung. Die Zwecke und Umstände sind aber in dem Maße verschieden, daß es zu kühn erscheinen würde irgendeine andere Verallgemeinerung zu riskieren. Es gab keine gemeinsamen oder universellen Vollzugsvorschriften, auch sich regelmäßig wiederholende Gleichheiten sind kaum zu beobachten /siehe unten bei der Schilderung der Kerkerverhältnisse/.

Als Jean Pinatel eine geschichtliche Deutung des Gefängnisses gibt, geht er von der oft zitierten Feststellung von Ulpianus aus.<sup>2</sup> "Von geschichtlichem Standpunkt aus ist das Gefängnis der Ort, wo die auf ihr Urteil wartende Personen eingesperrt oder die zu neutralisierenden Personen verhaftet werden".<sup>3</sup> Pinatel hat hier zwei Figenarten, zwei Funktionen des Gefängnisses formuliert. Von dieser Richtung her kann man die Konturen des geschichtlichen Gefängnisses schärfer aufreißen. Die urälteste Funktion des Gefängnisses ist vermutlich die Bewachung ohne Strafe. In den Zeiten, als noch die Exkommunikation /später Verbannung, Ausweisung/, das in Knechtschaft-Geraten, die Entrechtung die Arten der Freiheitsstrafe darstellten, als die Absperrung keine Sanktion im Strafsystem bedeutete. Aber auch damals war

die Bewachung der gefangengenommenen und doch noch nicht verurteilten Täter nötig. Wahrscheinlich hat sich auf diese Weise die Inhafthaltung bis auf weitere Verfügung, die Sicherheitshaft oder wie wir es heute nennen würden: die Präventivhaft herausgebildet.

In dem Maße, wie die Wirksamkeit der Natur anvertrauten Hinrichtung unsicherer wurde und die Exkommunikation keinen Tod mehr bedeutete, hat sich die Hinrichtung des Menschen vom Menschen verbreitet. Das hat dem Gefängnis eine neue Funktion geliehen. Nicht nur in dem Sinn, wie der griechische Gebrauch von Plutarch geschildert wurde,<sup>4</sup> das heißt als Stätte des Strafvollzugs, der Vollziehung des Todesurteils, sondern ausgesprochen als "Hinrichtungsmittel". Das Gefängnis wurde in Rom der Antike zur Neutralisierung von unangenehmen politischen Gegnern als Hilfe angerufen, nicht selten so, daß die Umstände und die Aushungerung zum Tode der verhafteten Person geführt haben.<sup>5</sup> Aus dieser Lösung hat sich im Laufe der Zeit die lebensdauerliche Freiheitsstrafe herausgebildet. Theodor Mommsen hat bewiesen: der Magistrat hat das Gefängnis in abgezahlreichen Fällen ins Todesurteil abgeändert. In dieser Abänderung wurde das lebensdauerliche Gefängnis für gleichwertig mit dem Todesurteil<sup>6</sup> betrachtet. Dieses Phänomen wirft eine neuere Funktion des Gefängnisses voraus, die Pinatel bei der Formulierung seiner Definition vergessen hatte, nämlich die Strafe. Diesen Fehler /oder Irrtum?/ hat aber nicht nur er allein begangen. In der Literatur des Gefängniswesens gilt bis heute als dominante These, daß das Gefängnis vor den Zeiten der Herausbildung des modernen Gefängnisses bloß Sicherheitsaufgaben<sup>7</sup> erfüllt hatte. Dieses, von der Mißdeutung von Ulpianus herrührende Gedanke hat sich zu einer jahrhundertlangen Tradition versteinert. Jede strafvollstreckungsgeschichtliche Arbeit, die was zählt, übernimmt die diesbezüglichen Feststellungen der früheren Werke.<sup>8</sup> Sogar die Rechtshistoriker haben diesem Dogma Recht gegeben, aber sie sind dadurch mit ihren eigenen, von der Analyse der Praxis herrührenden Erfahrungen in einen unvermeidlichen Widerspruch geraten. Zum Beispiel György Bónis, über die Gefängnisse des 17. Jahrhunderts schreibend, nimmt als Ausgangspunkt die Wahrheit dieser These

<sup>4</sup>Plutarch: Parallele Lebensläufe. Budapest, 1965. 1273.

<sup>5</sup>Pál, L.: Nevelés a büntetésvégrehajtásban (Erziehung im Strafvollzug. Kriminalpädagogische Studien) Budapest, 1976. 15.

<sup>6</sup>Mommsen, T.: Römisches Strafrecht Leipzig, 1889. 961.

<sup>7</sup>Balogh, L.-Horváth, T.: Büntetésvégrehajtási jog (Strafvollzugsrecht) Band I, Budapest, 1983. 38.

<sup>8</sup>Pulszky, Á.-Taufner, E.: A börtönügy múltja, elmélete, jelen állása, különös tekintettel Magyarországra (Die Vergangenheit, die Theorie, die Gegenwart des Gefängniswesens, besonders in Ungarn) Pest, 1867. 30.; Szöllösy, O.: Magyar börtönügy. A szabadságvesztések végrehajtása (Das ungarische Gefängniswesen. Vollzug der Freiheitsstrafen) Budapest, 1930. 27.; Gläser, I.: A szabadságvesztésbüntetés végrehajtása. Történeti áttekintés (Vollzug der Freiheitsstrafe. Historischer Überblick) Budapest, 1975. 23.; Lukács, T.: Feljegyzések az élők házáról (Aufzeichnungen von Haus der Lebendigen) Budapest, 1979. 16.

<sup>2</sup>Diósi, Gy.: A római jog világa (Die Welt des römischen Rechts, Quellensammlung) Budapest, 1973. 213., 214. und 207.

<sup>3</sup>Pinatel, J.: La crise pénitentiaire In. L'année sociologique, 3., 1973., Kundgemacht: Horváth, T.: Büntetésvégrehajtási rendszerek – büntetésvégrehajtási jog (Strafvollzugssysteme – Strafvollzugsrecht) Fachliteratursammlung, Budapest, 1980. 126.



an: "...der größte Teil des Mittelalters kannte die Freiheitsstrafe nicht ... der carcer, der in Türmen, oder in Kellern der Stadt eingerichtete Arrest, diente nicht zur Strafe, sondern zur Bewachung von Untersuchungshäftlingen bis zur Erledigung ihrer Angelegenheiten...."<sup>9</sup> Doch als er sich an die Analyse der Praxis drangemacht hat, mußte er erkennen, daß "Kerker und Arrest, je nach dem Maße des Deliktes, sowohl zur Untersuchungshaft als auch zum Strafvollzug dienen konnte",<sup>10</sup> anderswo: "Die Magistrate von Buda und Pest gebrauchten wahrscheinlich von Anfang an die Festnahme als Züchtigungs- und als Zwangsmittel..."<sup>11</sup> Diese Erfahrung wurde auch von einem ausländischen Autor unterstützt. Den deutschen Kerker betreffend formuliert Schmidt seine Meinung folgendermaßen: "... die Freiheitsstrafe hat bis Ende des 18. Jahrhunderts ihre, für sie in den Jahrhunderten des Mittelalters charakteristische Eigenart, nämlich die mit der Freiheitentziehung verbundene Körperstrafe bewahrt ..." <sup>12</sup>

Die Mißdeutung von Institutionen des Mittelalters ist in entscheidendem Maße der Tatsache zu verdanken, daß sich in erster Linie praktizierende Juristen, Spezialisten in alltäglichem Kontakt mit der Strafvollzugspraxis – sozusagen als geschichtliche Einleitung – befasst haben. Was die populärwissenschaftlichen Werke anbelangt, die sind eher abgekürzte Abdrücke von Werken für die Praxis. Auch das dürfen wir nicht vergessen, daß die ersten Vertreter der Idee des modernen Gefängnisses /deren Feststellungen von den Autoren der Nachwelt sehr hochgeschätzt und oft ohne Kritik übernommen wurden/ selbst daran interessiert waren das bürgerliche Institutsmodell von Grund auf neu, etwas ganz anderes erscheinen zu lassen. Absichtlich haben sie die Wurzeln abgeschnitten: der mit großem Feuer angefochtene feudale Kerker konnte nicht nur kein Urbild des bürgerlichen Gefängnisses sein, sondern er wurde als negatives, abschreckendes Beispiel vor die Augen der öffentlichen Meinung, der Gesetzgeber und der Spezialisten gestellt. Die Autoren also, die nach dem Ursprung der heutigen Strafvollzugsinstitutionen in der Vergangenheit suchen, "müssen" feststellen, daß die Anfänge der Freiheitsstrafe, des Gefängnisses in die Zeit der Kapitalisierung fallen. Es gibt kaum Werke in der Literatur des Gefängniswesens, die sich nicht rechtfertigen würden, weil sie das Gefängnis nicht für eine Art der Freiheitsstrafe, sondern als für einen allgemeinen Begriff betrachten müssen. Es gibt doch keinen Grund zur Rechtfertigung; die Rechtsfachsprache hat das Gefängnis auch noch in der

<sup>9</sup>Bónis, Gy.: Buda és Pest bírósági gyakorlata a török kiűzése után 1686-1708 (Die Gerichtspraxis von Buda und Pest nach der Verbannung der Türken. 1686-1708) Budapest, 1962. 183.

<sup>10</sup>Bónis, Gy.: z.A. 76.

<sup>11</sup>Bónis, Gy.: z.A. 52.

<sup>12</sup>Schmidt, E.: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 2. Aufl. Göttingen. 1951. 184-185., Bónis, Gy.: z.A. 183-184.

ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im allgemeinen Sinn gebraucht, als einen Ort, wo Menschen eingesperrt werden.

## 2. Das Gefängnis in den Rechtsnormen

2.1. Die Verfügungen der Dekrete. Der Kerker, carcer, Gefängnis, Arrest /arestum/, Haft, detentio, captivatio, ergastulum/ bedeuteten gleicherweise in den feudalen Rechtsnormen irgendwelche Einsperrung, doch ohne daß sie in den 17-18. Jahrhunderten gegeneinander wesentlich unterschieden werden könnten. Aus Texten von Gesetzen, von Normen einer niedrigeren Stufe zeichnen sich blasse Konturen von abgetrennten Funktionen ab.

Zwischen den in das Corpus Juris Hungarici aufgenommenen Dekreten ist schon unter den Verfügungen von Sankt Stephan die Einsperrung zu finden. "Wer am Freitag, welcher Tag im gesamten Christentum eingehalten wird, Fleisch ißt, soll eine Woche eingesperrt fasten" – heißt es von denen, die gegen die Regeln der Kirche verstoßen. Dasselbe gilt für die Zuwiderhandelnden der Fronfasten.<sup>13</sup> Das Fasten ist zweifellos eine Kirchenstrafe, bei Stephan ist es zwar zu einem ständigen Element des weltlichen Sanktionssystems des Rechtes. Darin spiegelt sich wie eng damals die zusammengeflochtene weltliche und kirchliche Gesetzgebung aufeinander angewiesen waren. Das hat István Gläser außer Acht gelassen als er die zitierte Entscheidung unseres ersten Königs so gedeutet hat, als wenn die Einsperrung eine zur Sicherung des Fastens dienende Verfügung wäre.<sup>14</sup> Mit dieser Feststellung können wir nicht einverstanden sein, das Fasten spielt ja in allen Gesetzen Stephans, wo es vorkommt, die Rolle einer Nebenstrafe.<sup>15</sup> Auch das finden wir nicht sinnvoll, warum der Rechtsgeber die Einsperrung bei der Zuwiderhandlung des Fastens für nötig und bei der Tötung nicht für nötig hält. Auch das Phänomen bedarf der Erläuterung warum das Fasten hier /und nur hier/ zu einer Hauptstrafe würde und dadurch die viel schwerer scheinende Freiheitsstrafe auf eine zweite, nebensächliche Stelle rücken müßte. Unserer Meinung nach ist die Hauptstrafe hier die Einsperrung, die Freiheitsstrafe /und zwar eine Freiheitsstrafe auf bestimmte Dauer/ und das Aushungern stellt ihre Erschwerung dar.<sup>16</sup>

Wenn die Verfügungen von Stephan noch bestreitbar sind, erhält die Freiheitsstrafe in den Dekreten von Heiligem Ladislaus eine konkrete Form. Er hat in seinem zweiten Gesetzbuch verordnet, daß "Wer mit gezucktem Schwert einen Menschen tötet, soll laut des Urteils des Königs eingekerkert /in

<sup>13</sup>István II. 10.

<sup>14</sup>Gläser: z.A. 87.

<sup>15</sup>István II. 11., 13., 14., 15., 16., 41., 36.

<sup>16</sup>István 36.



carcerem/ und sein Vermögen in drei Teile aufgeteilt, sowie: seine Weingärten, sein Bodenbesitz und sein Gesinde..." Wenn wir bloß den Text betrachten, ist es zweifellos, daß es hier um einen Kerker handelt, der je nach dem Urteil des Königs als Freiheitsstrafe funktioniert. Aber der nächste Absatz widerspricht dieser Deutung, denn hier heißt es: "wenn er ein Vermögen unter 110 Münze hätte, soll er auch seine Freiheit verlieren"<sup>17</sup> So ist das nur dann logisch, wenn a/ das Urteil des Königs für eine bestimmte Dauer gilt und der Verurteilte nach der Befreiung in Knechtschaft gerät, wofür er das Wergeld nicht bezahlen kann, oder wenn, b/ das Gefangensetzen provisorisch, also nur eine, bis zur Fällung des Urteils dauernde Sicherheitshaft ist. In diesem Fall neigen auch wir selbst zu dieser Lösung. Gleichzeitig ist die Verfügung einer anderen Stelle schon unmißverständlich. Der bei Diebstahl erappte Verwandte /im Gegensatz zu den, die Diebe betreffenden strengen Regeln auf anderen Stellen des Gesetzbuches/ "... soll nicht erhängt, oder körperlich gefoltert werden, sondern – wenn er von niederem Adel ist – soll er als Verbannter verkauft werden. Wenn aber ein Adelige von seinen Verwandten bei derselben Schuld erappt wird, der soll nicht verkauft, sondern in den Kerker gefangengesetzt werden".<sup>18</sup> Während also die volle Entziehung der Freiheit, zum Verkaufen der nicht Adelligen dient, verordnet der Gesetzgeber für vornehme Leute das Gefangensetzen. Hier funktioniert der Kerker als Strafe.

Wie wir es wissen ist "nobiles" bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die Bezeichnung für die weltlichen Großherren, die Aristokratie.<sup>19</sup> Die Fäden führen also zu den Vornehmen, wo die Macht konzentriert wird, wo Burgen gebaut werden, wo es vermutlich zum Gefangensetzen geeignete Umstände gibt, wo Verpflegung und Bewachung von Verurteilten keine Sorgen macht. /Es kann der Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden, daß die mildere Beurteilung Privileg einer Schicht gewesen wäre: das ist aber schwer mit einem grundlegend scheinenden Strafprinzip der Könige des Árpádenhauses in Einklang zu bringen, nämlich mit dem Prinzip, daß der Täter mit höherer sozialer Stellung schwerer bestraft wurde als zu der niedrigeren Schicht gehörende.<sup>20</sup> Der mit der Stabilisierung des Feudalismus beschäftigte Staat hat noch nicht /und konnte auch noch nicht/ die Institution des staatlichen Gefängnisses ausgestalten. Neben vielen anderen /wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen/ Gründen hat auch eine Devaluation der Freiheit als Wert dagegen gewirkt, da breite Schichten der Gesellschaft – nicht als Strafe, sondern als Folge der Einfügung in das Produktionssystem – ihre Freiheit verloren haben.

<sup>17</sup>László II. 8.

<sup>18</sup>László II. 9. "... ergastulorum custodiae commendetur"

<sup>19</sup>Pauler, Gy.: A magyar nemzet története az árpád-házi királyok alatt (Die Geschichte der ungarischen Nation während der Könige des Árpádenhauses) Budapest, 1899. Bd. I. 136. Fügedi, E.: Ispánok, bárók, kiskirályok (Gespanen, Baronen, Kleinkönige) Budapest, 1986. 102.

<sup>20</sup>István II. 14., 15., 25., 33., László II. 1., 6., 14., usw.

Auch andere Könige des Árpádenhauses verfügten von Haft mit typischem Vollzugscharakter. So erwähnt zum Beispiel Andreas III. einen Täter, der "in Gewalttätigkeitssache die zugemessene Strafe zu bezahlen nicht imstande ist". "So ein Täter soll gefangengesetzt werden und mit entsprechender Strafe dafür büßen."<sup>21</sup> Diese Einsperrung hat einen ganz eindeutigen Vollzugscharakter. Da der Verurteilte, nachdem er später die Strafe bezahlt hatte, von seiner Gefangenschaft befreit wird, könnte das als irgendein Synonym der Schuldhaft betrachtet werden. Wir halten es lieber für eine alternative Sanktion, die die Strafe des Zahlungsunfähigen in Freiheitsstrafe umwandelt.

Im 15. Jahrhundert wird das Dekret datiert, das Mißbräuche mit begläubigten Zeugenbeweisen von Kapiteln und Konventen strafe. "Wenn es ausgewiesen wird, daß einer trotz seines Eides betrügerisch gehandelt hat, oder einen falschen Bericht erstattet hat, soll als meineidig betrachtet und nach Verlust seiner Benefizien – wenn er sie hat – gefangengesetzt werden," /... perpetuis carceribus mancipetur/. Der Gesetzgeber hat ihm eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zugemessen. Zwar gibt es im Gesetz keine Spur davon, läßt der Text darauf schließen, daß nicht nur die kirchlichen Zeugen so ein Schicksal erreichen konnten, sondern auch Fälscher und Meineidigen.<sup>22</sup> Das Gesetz von Sigismund wurde im wesentlichen Wort für Wort von Wladislaus II. wiederholt und ratifiziert.<sup>23</sup> Max hat den gesetzlichen Kreis der Fälscher ergänzt, er erklärt von den betrügerischen und treubruchigen Rechtsanwälten: "Als Betrüger und Meineidigen sollen sie für ewig gefangengesetzt werden".<sup>24</sup> Die obige Behauptung wird also bestätigt: auf Fälscher, Betrüger und Meineidigen seien sie kirchliche oder weltliche Personen – wartet eine lebenslängliche Gefangenschaft. Unserer Meinung nach ist dieser Artikel ein zwingender Beweis dafür, daß der Kerker einen in Rechtsnormen formulierten Teil unseres feudalen Strafsystems darstellte.

Die Verfügung von Matthias von 1486 hat eine eigenartige Sicherheitshaft formuliert. "Der Kapitalverurteilte soll gleich von seinem Richter gefangengenommen und zwecks Unterhandlung drei Tage verhaftet werden: wenn die Unterhandlung nicht gelingt, soll er am dritten Tag von ihm seinen Gegnern ausgeliefert werden".<sup>25</sup> Es handelte sich hier nicht um eine Straffhaft, aber die Festnahme hat auch keinen reinen "vorläufigen" Charakter: diese Gefangenschaft ist ein Moment des Aktes, der einen Teil der Vollstreckung darstellt.

<sup>21</sup>Gesetz 1298 § 57.

<sup>22</sup>Gesetz 1435(II) § 8.

<sup>23</sup>Gesetz 1492 § 43.

<sup>24</sup>Gesetz 1567 § 26. Abs. 5

<sup>25</sup>Gesetz 1486 § 55



Einer der Artikel von Wadislaus II. zeigt Verwandtschaft mit dem Dekret von Andreas III. vom 1298. Laut dieses können die Vornehmen die ihnen Schaden verursachenden Diener /Burgvögte/ zwecks Ersetzung der Schäden verhaften, da kein Adelsprivileg dagegen spricht". Sie können "bis zur Ersetzung der Schäden verhaftet bleiben."<sup>26</sup> Diese Institution kann nicht als Strafsanktion aufgefaßt werden. Die Haft diente zur Sicherung der privatrechtlichen Forderung des Schadenersatzes, obwohl Strafe und Sicherung bei dem rechtlichen Winarr und Unartikuliertheit dieser Zeiten in dieser Form von einander nicht getrennt waren.

Die lebenslängliche Haft taucht auch auf anderen Stellen auf: Die in dem Bauernaufstand von Dózsa eine aktive Rolle spielenden Pfarrer wurden vom Gesetz zur ewigen Haft verurteilt.<sup>27</sup> Ein Beispiel für die Häufigkeit des Einkerkerns ist das Gesetz von Ferdinand, das das Einkerkern /in carcerem/ von Leibeigenen, die offenkundige Vergehen oder Übertretungen begangen hatten, verboten hat.<sup>28</sup> Der Text verschweigt ob das Gefangensetzen hier eine Strafe oder eine Untersuchungshaft bedeutet. Der Unterschied ist natürlich bei weitem nicht so wichtig wie heutzutage. Wir haben schon erwähnt, daß es in dem Feudalismus im allgemeinen und besonders in den Jahren und Jahrzehnten nach der Dózsa-Bewegung, im Wirrwarr des Krieges gegen die Türken, im schweren Trauma des in drei aufgeteilten Landes überhaupt nicht nötig war einen Prozeß durchzuführen, damit jemand zur Strafe eingekerkert werden soll. Diese Behauptung bezieht sich in höherem Maße auf die an die Scholle gebundenen, unter die Wirkung der Vergeltungsgesetze von 1514 fallenden Leibeigenen. Nicht selten sind in der Rechtssprechung Fälle, wo der seit mehreren Jahren im Gefängnis schmachtende Häftling "bei Anrechnung" seiner Untersuchungshaft nach dem Urteil sofort freigelassen und die Strafe als abgebußt betrachtet wird.<sup>29</sup>

Auch zur Erpressung wurde das Gefängnis verwendet: darüber zeugt ein Dekret von Max, wo er den Kapitänen der Grenzfestungen dem verbreiteten Gebrauch nach verbietet "mit einem gesuchtem Vorwand die armen Leibeigenen gefangenzunehmen, einzukerkern um ihnen Geld oder Früchte abzubringen". Hier hat der Kerker keinen Strafcharakter, aber diese Stelle bezeugt wenigstens, daß die Endfestungen, Burgen über Kerker verfügten.<sup>30</sup>

<sup>26</sup>Gesetz 1492 § 24

<sup>27</sup>Gesetz 1514 § 48

<sup>28</sup>Gesetz 1548 § 41

<sup>29</sup>Mezey, B.: Jogalkalmazás a Rákóczi-szabadságharc államában – katonai bíraskodás (Rechtsanwendung im Staat des Freiheitskampfes von Rákóczi – Militärgerichte), Budapest, 1977. 38.

<sup>30</sup>Gesetz 1567 § 30

Der Fall des Gesetzartikels XII. vom Jahre 1723 ist ein ausgezeichnetes Beispiel dafür, wie sich wissenschaftliche Irrglauben verbreiten. Als eine sozusagen pflichtmäßig zitierte Feststellung ist in die Fachliteratur der Strafvollzugsgeschichte die folgende zu finden: "Eine Freiheitsstrafe für bestimmte Dauer wurde zum ersten Male unter Karl III. im Gesetzartikel XII vom Jahre 1723 zugemessen".<sup>31</sup> In einem kürzlich publizierten Werk heißt es schon wie folgt: "In Ungarn war zum Beispiel der Gesetzartikel XII vom Jahre 1723 der erste, der für Strafe der falschen Anschuldigung eine Freiheitsstrafe vorsieht".<sup>32</sup> Abgesehen davon, daß der Gesetzartikel nicht von der falschen Anschuldigung, sondern von der Strafe der Blutschande bis 3. und 4. Glied verfügt, ist auch die Behauptung die Freiheitsstrafe betreffend auch irrig. Sie wäre vielleicht im Zusammenhang mit dem genannten Artikel als Freiheitsstrafe für bestimmte Dauer /im Text des Gesetzes sind es zwei, beziehungsweise drei Jahre/ wahr, besonders in Einklang mit einer anderen Behauptung des Autors: "diese Strafart war früher in unserem Strafsystem unbekannt."<sup>33</sup>

Diese Anschauung ist weder in Kenntnis der Dekrete noch des Gebrauches stichhaltig: In den Jahrhunderten des Mittelalters ist das Gefängnis als Strafe auch auf der obersten Ebene der Gesetzgebung zu finden. Auch für die Freiheitsstrafe für unbestimmte Dauer ist diese These labil: In unserem Rechtssystem gab es eine Freiheitsstrafe für bestimmte Dauer, wie das, unserer Meinung nach, von György Bónis,<sup>34</sup> János Király<sup>35</sup> und Endre Varga<sup>36</sup> überzeugend bewiesen worden ist.

2.2. Die Rechtsanwendung wurde viel mehr von dem nie zum Gesetz gewordenen, aber in der Rechtssprechungspraxis eingebauten Tripartitum der "Bibel des Adels" als von den Dekreten beeinflusst. Diese Gebrauchrechtssammlung von István Werbőczy erwähnte zwar in geringer Zahl von Verfügungen der Kerker, die Haft. Wie wir es wissen, der Autor des Tripartitums bei seiner Arbeit von zwei Hauptbestrebungen motiviert wurde: von der Zusammenfassung und der Modernisation des Rechtes, das heißt: Ordnung zu machen in der verworrenen Welt des feudalen Rechtes und die modern ausgearbeiteten rechtswissenschaftlichen Begriffe einzubürgern. Das Werk spiegelt die Judikatur der Zeit ebenso wie die didaktisch-theoretische Auffassung von Werbőczy. Eine Übersicht der einschlagenden Normen des

<sup>31</sup>Szöllősy, O.: z.A. 32.

<sup>32</sup>Lukács, T.: A bűn és a büntetés (Delikt und Strafe) Budapest, 1980. 241.

<sup>33</sup>Lukács, T.: z. A. 242.

<sup>34</sup>Bónis, Gy.: z.A. 189.

<sup>35</sup>Király, J.: Pozsony város joga a középkorban (Das Rechts der Stadt Pozsony im Mittelalter) Budapest, 1984. 287

<sup>36</sup>Úriszék. XVI-XVII. századi perszövegek (Urbarialgericht. Prozesstexte von 16-17. Jahrhunderten. Zusammengestellt von Varga, E.) Budapest, 1958. 563., 705., 985., usw.



Tripartitums ist sehr lehrreich für uns, seine Verfügungen können wir als Tatsachen, aber auch als Bestrebungen bewerten.

Werbőczy hat unter der Bezeichnung *captivatio* die verschiedensten Arten der Haft zusammengefaßt von der Kriegsgefangenschaft<sup>37</sup> an, über die Prozeßhaft<sup>38</sup> bis zum als Strafe vollgezogenen Kerker.<sup>39</sup>

Der Titel 28 des III. Teils des Tripartitums hat das Verhältnis zwischen dem Schädiger /Schuldner/ und Geschädigten /Gläubiger/, wenn die Schuld /Schädigung/ festgestellt wurde, aber der Schuldner /Verüber/ nicht zahlen wollte oder konnte, folgendermaßen geregelt "... dann ist der Gutsherr verpflichtet den so verurteilten Bauer in die Hände des Gegners zu geben und auszuliefern. Den kann der Gegner oder Kläger fünfzehn Tage in seinem Kerker halten /wenn der Verurteilte unterdessen mit ihm keinen Vergleich schließt/, darf aber während dieser Zeit ihm keine Körperverletzung verursachen, sondern ist verpflichtet ihn mit Wasser und Brot zu versorgen. Und wenn sich der Bauer während dieser Zeit von der Haft auch nicht befreit, darf der Gegner ihn doch nicht in Knechtschaft werfen, sondern nach seinem eidlichen Gelöbniß /daß er, solange seine Schuld nicht bezahlt ist, das Drittel von alles was er mit Arbeit oder Betteln erwerben kann, seinem Gegner wöchentlich treu übergibt/ muß er ihn freilassen. Wenn dieser sich den Eid zu leisten weigert oder nach Zurückgewinnung seiner Freiheit seinen Gegner betrügen würde, dann hat der Gegner die Vollmacht diesen Bauer, wo immer er das tun kann, wieder zu verhaften, einzukerkern und solange er seine Verpflichtung nicht ableistet in Knechtschaft zu werfen ..." Beachtungswert ist der Paragraph 3 der Verordnung, der die Verfügung des Vollzugs auch auf Adeligen ausgebreitet hat.

In dem zitierten Text zeigt sich die Undifferenziertheit und Vermischung der Rechtsinstitutionen, die das Zeitalter so sehr kennzeichnen. Vermögensrechtliche Fragen /Schuld, Schaden/ sind mit materiellen strafrechtlichen /z.B.: die Folge des Eidbruches/ vermischt. Zivilrechtliche prozessuelle Normen /Folgen der Vertragsverletzung/ mischen sich mit strafprozessrechtlichen Artikeln /Verhaftung als Sicherheitsbewachung/. Darum Versuchen wir auch nicht die Funktionen des Kerkers zu trennen. Wir können uns damit begnügen, daß wir feststellen können: der Kerker war ein institutionales Element der Rechtsordnung zu dieser Zeit. Nach unserer Ansicht ist im Zitat in erster Linie von Bewachung, von Haft die Rede, die eine Leistung /wenn es um Schaden oder Schulden handelt/ oder die Bezahlung eines Entgeltes /wenn es um ein Urteil in Strafsache handelt/ sicherstellt. So hat die

<sup>37</sup>Werbőczy, I.: Tripartitum, I. 79., 56., 60.

<sup>38</sup>Tripartitum, II. 58.

<sup>39</sup>Tripartitum, III. 24.

erwähnte Haft einen Vollstreckungscharakter. Nicht die Freiheitsentziehung ist ihr Zweck, sondern die Realisierung der Strafe, obwohl es um Sanktion gegen eine Person handelt. Das drückt der lateinische Text mit der Anwendung der Wörter "*captivatio*" und "*detentio*" für die Haft aus, die Wendung ausgenommen, wo es ausgesprochen um Gefängnis, als um einen Ort handelt, wo in Verwahrung genommene eingesperrt werden. Die Bezeichnung "*in carceribus*" hat zur Angabe des Gebäudes oder der Räumlichkeit gedient. Der *carcer* ist also keine materiellrechtliche Institution der eigenartigen Freiheitsentziehung, sondern eine Institution der Vollstreckung: das Gefängnis existiert als eine funktionierende Einheit. Im Text sind sogar Vorschriften für die Kerkerverhältnisse zu finden: der Häftling soll wenigstens mit Brot und Wasser ernährt werden, die körperliche Mißhandlung ist bei Geldstrafe verboten.

Man kann von dem Gebäude selbst nichts wissen, das ist ja selbstverständlich, denn die Skala, die der Kategorie des "eigenen Gefängnisses" entspricht, umfaßt das Zimmer oder Nebengebäude eines einfachen Bauernhauses ebenso wie Türme von Burgen und Schlösser. Man kann mit gutem Grund annehmen /wie wir es nachstehend, bei der Übersicht der Praxis sehen werden/, daß während die Schlösser und Burgen Gutbesitzzentren ihre ständigen Kerker hatten, gab es für die Vollstreckung in den Dörfern nur gelegentliche Räumlichkeiten. /Vielleicht gab es auch dort irgendein Gebäude zu diesem Zweck, eventuell in dem Haus des Dorfschulzen, wo am häufigsten auch der Bock zu finden war./

Eine ebenfalls vollstreckungsartige Gefangenschaft, aber schon eindeutig zur Strafvollstreckung dienend ist die Inhaftnahme von Verurteilten in einer Kapitalsache, "damit sie zur Vollstreckung der Strafe laut Gesetz in die Hände des Richters geraten".<sup>40</sup>

Auf einer anderen Stelle<sup>41</sup> erwähnt Werbőczy die Institution des Kerkers noch einmal. Er spricht von Fällen, wo der Vater den Sohn zur Teilung des Gutes zwingen kann..." wenn er den, in Gefangenschaft geratenen Vater von Händen des Feindes, oder vom Kerker nicht auslöst, obwohl er es tun könnte, oder sich weigert ihn zu befreien, oder für ihn Bürgschaft zu leisten", ist die Teilung berechtigt. Das Wort Haft ist auch hier in weiterem Sinn mit "*captivatio*" bezeichnet, die aber auch den Kerker beinhaltet.

Die Fassung unterscheidet eindeutig zwischen der Gefangenschaft in den Händen des Feindes /die natürlich auch ein Gefangensetzen bedeuten kann/ und Einkerkern. Dieser Unterschied wird durch die zweite Wendung des Textes unterstützt: das Kind ist verpflichtet seinen Vater auszulösen, zu befreien, für

<sup>40</sup>Tripartitum, I. 59.

<sup>41</sup>Tripartitum, I. 52.



ihn Bürgschaft zu leisten. Letzteres kann offensichtlich nicht die Verhandlungen mit dem Feind betreffen, in dem feudalen Prozeßrecht war die Kautions eines der typischen Elemente des Vollzugsverfahrens. /Aber es ist auch nicht wahrscheinlich, daß die Türken nach dem Versprechen einer Bürgschaft von der Seite des Kindes - das mit der Bürgensicherung nicht identisch ist - den Vater freigelassen hätten./

Aus dem Tripartitum geht der Kreis der Vollzieher hervor. In einem geringeren Teil der Fälle wird die Vollziehung des Gefangensetzens dem Geschädigten /dem Gläubiger, dem Beschädigten/ anvertraut, in diesem Fall hat er für ein "eigenes Gefängnis" gesorgt. In anderen Fällen hat der Richter sein Befugnis "den Verurteilten gleich gefangenzusetzen, ihn zu bewachen und zu strafen, da seine adeligen Freiheitsrechte es nicht verhindern".<sup>42</sup> Es scheint natürlich, daß der zu diesem Zweck fortlaufend funktionierende Rechtsapparat seine "amtlichen" Kerkern ausgestaltet hat.

2.3. Die Freiheitsstrafe in den Komitats- und Stadtstatuten. Im Komitat Kolozs wurde in der Versammlung vom 3. Juni 1741 J. Cottus unanimo voto concludiert. Wenn es im edlen Bezirk comperiert wird, daß Dorfbewohner mit Vorspann ihr Vieh verkaufen und an dessen Stelle kein anderes anschaffen, sollen sie von unseren vetterlichen Offizieren comperta rei veritate eingekerkert werden.<sup>43</sup> Diese Verordnung ist keinesfalls alleinstehend: die Munizipien haben eines nach dem anderen, in den 17-18. Jahrhunderten ihre Statute geschaffen, in denen die Freiheitsstrafe die Rolle einer Strafsanktion spielt. Hiemit zählen wir davon, ohne Wahl, einige auf: Komitat Abauj 1612,<sup>44</sup> Komitat Torna 1656,<sup>45</sup> Komitat Kraszna 1723,<sup>46</sup> Komitat Lipót 1730,<sup>47</sup> Komitat Szepes 1747,<sup>48</sup> Komitat Pozsony 1762,<sup>49</sup> Komitat Túróc 1795,<sup>50</sup> und Komitat Bereg 1797.<sup>51</sup> Dies sind nur Beispiele, die Aufzählung könnte noch mehrere Absätze in Anspruch nehmen.

Die Stadt Sopron hat mehrmals Statute von den Gefängnissen geschaffen. Der Magistrat hat schon 1446 beschlossen, daß sein, in kleineren Sachen in Haft

genommener Bürger von den Gemeinverbrechern abgetrennt gefangengesetzt werden soll: statt der Wachstube, des Turms soll die Verhaftung im Rathaus vollgezogen werden.<sup>52</sup> In Sopron, im 15. Jahrhundert werden schon die später sich immer entschiedener abweigenden Arrest und Kerker voneinander getrennt. Der Arrest diente zur Einsperrung der Festgenommenen im Laufe von "Zivilsachen", Eigentumsstreiten, Schädigungen und Schuldenfragen, von kleineren Straftaten, Ehrenbeleidigungen beziehungsweise der angesehenen Bürger, der Führer der Stadt, Mitglieder des Magistrats, Gildemeister, während die Täter von schwereren Straftaten unter viel schlimmere Verhaftungsumständen in den Kerker geworfen wurden. Der Arrest wurde meistens im Rathaus, oder im Quartier des Kommandanten der Stadtwache eingerichtet, während der Kerker im Keller, im Festungs-, oder im Stadtturm, in der Stadtmauer, etwa im Haus des Henkers zu finden war. Die späteren Statute der Stadt von 1546<sup>53</sup> und 1620<sup>54</sup> beweisen, daß dieses System auch weiter fortbestand.

Anfang des 17. Jahrhunderts wurden in Kassa Schritte zur Abtrennung des Kerkers gemacht. 1621 "... entschied die edle Gemeinde das Gefängnishaus betreffend, daß der edle Rat über die zum Tode verurteilten Häftlingen anders providieren soll, damit bei der Einsperrung dort eines von unseren Mitbürgern, letzterer mit jenen nicht zusammen sein soll."<sup>55</sup> 1646 wird schon über eine konkrete Lösung entschieden: "Auf dem Gefängnishaus soll ein oberer Stock gebaut werden, wie es die Artikeln vom vorigen Jahr vorgesehen haben ... damit unsere Mitbürger für jede geringere Sünde nicht in Eisen gefesselt werden sollen und nicht mit Malefactoren zusammen gehalten werden."<sup>56</sup> 1698 wurde schon das Gefängnis in drei Teile geteilt; nicht nur die gemeinen Verbrecher wurden von denen getrennt, die "kleinere Sünden begangen hatten", sondern auch die letzteren entzweitrennt, die Bürger der Stadt einerseits und die in der Stadt lebenden oder die nur dort ihre Sünde begehenden, aber kein Bürgerrecht habenden wurden getrennt untergebracht.<sup>57</sup>

<sup>42</sup>Tripartitum, II. 58.

<sup>43</sup>Corpus Statutorum. Die Sammlung der Rechtsregelungen der ungarischen Munizipien. Zusammengestellt von Kolosvári, S. und Óvári, K., Band I-V., Budapest, 1885-1902. (im weiteren: C.S.) I. 408.

<sup>44</sup>C.S. II/1. 86.

<sup>45</sup>C.S. II/1. 218.

<sup>46</sup>C.S. III. 672.

<sup>47</sup>C.S. IV/1. 740.

<sup>48</sup>C.S. II/1. 471-473., 478-479.

<sup>49</sup>C.S. IV/1. 858.

<sup>50</sup>C.S. IV/1. 890.

<sup>51</sup>C.S. II/1. 502.

<sup>52</sup>Winkler, E.: Bűnök és büntetések a régi Sopronban (Delikten und Strafen in der alten Sopron) Sopron, 1924. 15.

<sup>53</sup>C.S. V/2. 39.

<sup>54</sup>C.S. V/2. 158.

<sup>55</sup>C.S. II/2. 164., 169.

<sup>56</sup>C.S. II/2. 222.

<sup>57</sup>C.S. II/2. 316.



### 3. Das Gefängnis in der Praxis

Auch in der Stadt Eger wurden zwei Gefängnistype unterschieden. In dem Kerker wurden einer Straftat verdächtig Verhafteten eingesperrt: Diebe, Rauber, Raufhändler Streitsüchtige. Der "Bürgerarrest" wurde nicht so demütigend gefunden als der Kerker, zum vorigen wurden in erster Linie die Gildenmitglieder bestraft.<sup>58</sup>

Der Unterschied zwischen Kerker und Arrest besteht weniger in der Trennung der Funktionen /Untersuchung – Strafe/ als in der Person, der gesellschaftlichen Stellung der dorthin geratenen, eventuell im Gewicht der Taten. Darauf hat auch György Bónis, auf Grund der Analyse der Gerichtspraxis von Pest-Buda hingewiesen: Der Kerker und der Arrest konnten von der Straftat abhängig, sowohl zur Untersuchungshaft als zum Strafvollzug dienen.<sup>59</sup>

Bei der Untersuchung der Praxis in den Komitaten wird gleich offensichtlich, daß eine Differenzierung zwischen *carcer* und *arrestum* in der Praxis des Patrimonialgerichtes nicht oder nur sehr selten vorkommt. Das Ständerecht, das die mittelalterliche Kategorie "Kerker" gut gekannt hatte, hielt das Gefangensetzen eines Adligen nicht würdig. Bis zur Jahrhundertswende des 18-19. Jahrhunderts wurde es, für Adligen als entehrend gefunden und nur im äußerstem Fall angewendet. Zwischen den Leuten vom gemeinen Stand /Leibeigenen, Beisassen, Arbeiter, Landstreicher/ gab es aber keine Unterschiede: alle kamen gleichmäßig in den Kerker. Im Patrimonialgericht, im Komitatsrecht war die weniger infamen, "vornehmen" Modalität der Freiheitsstrafe nicht nötig. In den Städten wurde der Arrest meistens mit Rücksicht auf die Person der Patrizier ausgestaltet – im Komitat, bei dem Patrimonialgericht wurde darauf kein Anspruch erhoben. In seiner ausgezeichneten Monographie über Prozesse des Patrimonialgerichtes in 18-19. Jahrhunderten hat auch István Kállay darauf hingewiesen, daß die prozessuale Praxis des Patrimonialgerichtes die Trennung von *arrestum* und *carcer* begründet. In der Terminologie gab es auch keinen Unterschied: im Urteil heißt es für Gefängnis bald "Kerker", bald "Gefangenschaft".<sup>60</sup>

Selbst die Bezeichnung Gefängnis taucht erst im 17. Jahrhundert in unserer rechtlichen und gemeinsprachlichen Terminologie auf. Eigentlich bedeutete

"Gefängnis" nicht das Gebäude selbst, sondern den Henker, den Scharfrichter.<sup>61</sup> Gergely Czuczor und János Fogarasi waren der Ansicht, daß die ungarische Bezeichnung "Gefängnis" mit dem Wort "Ausschreier" zusammenhängt, dessen Aufgabe war das Urteil mit Trommeln kundzugeben. So wurden die Personen des Henkers und des Ausschreiers miteinander verbunden und zu einem einzigen Begriff zusammengeschmolzen, das auch die Übertragung der Bezeichnung zur Folge hatte.<sup>62</sup> Auch das scheint logisch, daß die Bezeichnung "Gefängnis" allmählich auf das Haus des Henkers übertragen wurde, das gleichzeitig auch die Stätte der Tortur war. Hier wurden die unter Anschuldigung stehenden Verdächtigten verhaftet und die Missetäter bewacht. Er mußte die Inhaftnahme erledigen und für die Bewachung sorgen. /Besonders später, nachdem das Gefängnis von den Behörden in den Keller der offiziellen Behörden verlegt wurde./

Der frühere Name des Gefängnisses, "tömlöc" /der Kerker/ rührt nach der Argumentation von Károly Vajna wahrscheinlich von einem ähnlichen slowakischen Wort "temnyica" her, was "dunkel", "geblendet", "abgedunkelt" bedeutet.<sup>63</sup> Auch Ferenc Kovács hat bewiesen, daß in unserer Rechtsterminologie vor dem 15. Jahrhundert der "tömlöc", der Kerker die allgemein verbreitete Bezeichnung für das Gefängnis war.<sup>64</sup> In lateinischen Texten aber wurden die Wörter "*carcer*" /Gefängnis, Kerker/ und "*arrestum*" /Haft, Arrest/ verwendet. Übrigens ist das Wort "Kerker" in einem Satz der "Todesrede" /der älteste zusammenhängende ungarische Sprachdenkmal/ aufgetaucht. "Vielgeliebte Freunde! Laß uns um die Seeligkeit dieses armen Menschen beten, der vom Herrn am heutigen Tag aus dem Kerker dieser falschen Welt gelöst wurde!"<sup>65</sup>

Da das Wesentliche bei der Freiheitsstrafe die Einsperrung war, trennten sich die Funktionen – wie es oben schon erwähnt wurde – voneinander nicht, die Anwender der Worte haben keinen Unterschied zwischen Gefängnis, Kerker, Gefangenschaft, *carcer*, *arrestum* und Gefangensetzen gemacht.<sup>66</sup>

<sup>61</sup> Magyar Nyelvi Történeti Szótár (Ungarisches sprachhistorisches Wörterbuch) Budapest, 1893. Bd. 1. 233., vgl. Vajna, K.: Alte Strafen in Ungarn, Bp. 1906-1907. II. 225.; Szöllösy z.A. 6.

<sup>62</sup> A magyar nyelv szótára (Das Wörterbuch der ungarischen Sprache) zusammengestellt von Czuczor, G. und Fogarasi, J., Pest 1862-1867. I. 805.

<sup>63</sup> Vajna, K.: z.A. II. 225.

<sup>64</sup> Kovács, F.: A magyar jogi terminológia kialakulása (Die Herausbildung der ungarischen Rechtsterminologie) Budapest, 1964. 184.

<sup>65</sup> Molnár, J.-Simonyi, Gy.: Magyar nyelvmélekek (Ungarische Sprachdenkmäler) Budapest, 1980. 282.

<sup>66</sup> Bartal, A.: A magyarországi latinság szótára (Das Wörterbuch der ungarischen Latinität) Budapest, 1901. 106., 50. und Gesetzwissenschaftliches Wörterbuch, Pest, 1847. 29., 52.

<sup>58</sup> Pandula, A.: Megszégyenítés, tortúra és kivégzés a régi Magyarországon (Das Beschämen, die Tortur und die Hinrichtung im alten Ungarn) Handschrift 1986., 47.

<sup>59</sup> Bónis, Gy.: z.A. 76.

<sup>60</sup> Kállay, I.: Úriszéki bíraskodás a XVIII-XIX. században (Patrimonialgerichte in 18-19. Jahrhunderten) Budapest, 1985. 297.



Wenn wir die bisher zitierten Zeitpunkte der Reihe nach betrachten, fällt uns auf, daß – außer den Dekreten – Bestimmungen von Gefängnisstrafen erst etwa um das 15. Jahrhundert erscheinen und später erst an der Jahrhundertwende des 17-18. Jahrhunderts häufiger zu werden beginnen. Diese Entwicklung ist in der Tat für die Phasen der Erscheinung und Verbreitung des Gefängnisses kennzeichnend, bedeutet aber nicht, daß das Recht und die Praxis in Ungarn vor die Niederlage bei Mohács die Institution des Kerkers nicht gekannt hätte. "Das Gefangensetzen, das heutzutage am häufigsten angewendet wird, war im ungarischen Strafrecht des Mittelalters die am seltensten angewendete Strafe – hat Ákos Timon<sup>67</sup> festgestellt. Das hat auch Imre Hajnik<sup>68</sup> behauptet, das haben Géza Hegedüs<sup>69</sup> und Emil Szoika<sup>70</sup> bekräftigt. Natürlich zeugen nicht nur die Rechtshistoriker von ihrer Anwesenheit, sondern auch einige Urkunden.<sup>71</sup>

Auch eine Aufzeichnung der Várader Regestrum erwähnt den Kerker.\* Hier heißt es, "das Burrgesinde in Balajt, Finke, Mucsony und Császa seien waffentragende Kämpfer und keine Gefängniswächter. Pétor, ein Leibeigener der Burg Borsod hat das Gesinde dieser Burg vors Gericht gezogen...ihre Pflicht wäre die Bewachung des Gefängnisses" /carceres custodire.../. "Aber die haben behauptet sie wären wahrhaftig Waffentragende der Burg, aber keine Gefängniswächter" /non ad carcerem custodiendum/.<sup>72</sup> Nach Kabos Kandra ist das der einzige Beweis dafür, daß zu dieser Zeit die Bewachung des Gefängnisses die Aufgabe einer niedrigeren Schicht von Waffentragenden war.<sup>73</sup> Für uns aber bedeutet es: in der Burg /im Komitat/ existiert Ende des 13. Jahrhunderts ein funktionierendes Gefängnis, was unterstützt auch übrigens auch György Györffy, der festgestellt hat: der Kerker stellte einen organischen Bestandteil, einen Zubehör unserer Burgen dar.<sup>74</sup>

Der König László hat Salomon auf Bösartigkeit ertappt, festgenommen und in Visegrád in Gefängnis geworfen. Bodos, Sohn von Bakony war mit Salomon

<sup>67</sup>Timon, Á.: Magyar alkotmány- és jogtörténet, különös tekintettel a nyugati államok jogfejlődésére (Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte) Budapest, 1910. 418.

<sup>68</sup>Hajnik, I.: Magyar alkotmány és jog az Árpádok alatt (Ungarische Verfassung und Recht während der Arpaden) Pest, 1872. 363-364.

<sup>69</sup>Hegedüs, G.: Anyagi büntetőjog az Árpád-házi királyok korában (Das materielle Strafrecht im Zeitalter der Könige des Arpadenhauses) Budapest, 1935. 49.

<sup>70</sup>Szoika, K.: A földesúri bíraskodás az árpád-kori Magyarországon (Patrimonialgericht während der Arpaden) Budapest, 1944. 40.

<sup>71</sup>Codex Diplomaticus. Zusammenge stellt von Georgii Fejér, Buda 1829. III. 2. 237.

\*Das ist eine Liste, eine Beschreibung von den vor den Kapitel abgehaltenen Gottesgerichten, "Feuerproben" in Jahren 1208-1235/.

<sup>72</sup>Várader Regestrum. Zusammenge stellt von Kandra, K., Budapest, 1898. 115.

<sup>73</sup>Várader Regestrum. 8.

<sup>74</sup>Györffy, Gy.: István király és műve (König István und sein Werk) Budapest, 1977. 229

beisammen im Gefängnis. Das hat László nicht aus Furcht getan, sondern weil sein königlicher Verwandte ihn immer damit bedroht hatte, noch Böseres zu tun als bisher - er wollte also seine Wut beschwichtigen"<sup>75</sup> Die Képes Krónika /Bildchronik - illustrierte Urkunde aus dem Mittelalter/ beschrieb die Inhaftnahme von Salomon, Sohn von András. Es ist bekannt, daß der Verwandte des Königs nach seiner Festnahme in 1802 nicht in den, auch heute noch bestehenden sogenannten Turm Salomon der unteren Burg gekommen ist, sondern er war in einem Turm des ehemaligen römischen castrums untergebracht. Der größte Teil der Kerker dieser Zeit funktionierte als ein Teil der Burgen. In unserem Land haben sich die von reich gewordenen Familien gebauten Burgen, Wohntürme in den 12-14. Jahrhunderten wie Pilze vermehrt.<sup>76</sup> Diese Türme bildeten später den Kern von größeren Burgen und die Familien haben in diesen Türmen die Gefängnisse ausgestaltet.<sup>77</sup>

Visegrád hatte auch andere namhaften Häftlinge. Der, den Garai's trotzende Károly Kis von Durazzo ist hier während der Gefangenschaft an seinen Wunden gestorben.<sup>78</sup> Wenige wissen, daß der ungarische König Sigismund nach seiner Festnahme in Buda, am 28. April 1401 nach Visegrád überführt wurde. Es ist mehr bekannt, daß er, auf den Antrag von Miklós Garai, auf einen neuen Ort transportiert wurde: fünf Monate lang war die Burg Siklós sein Gefängnis. /Zwar nicht der Kerker und die Folterkammer unter dem Burgsaal mit zwei 8 Schiffen, die der Besucher in Siklós noch heute besichtigen kann./<sup>79</sup>

Mit dem Namen von Sigismund von Luxemburg ist auch eine bedeutende Bautätigkeit in der Budaer Burg verbunden. Einen Teil der Entwicklungen hat der sogenannte Rumpfturm gebildet, der auf der nördlichen Seite gebaute vier-fünfstöckige Turm, der ursprünglich höchst wahrscheinlich zum Wohnturm dienen sollte, funktionierte später als Kerker.<sup>80</sup> Hier hat der König 1465 seine hussitischen Gefangenen inhaftiert, in diesem Turm wurde der Schwager vom König Matthias, Viktorin Podjebrad verhaftet. Seine Aufgabe hat sich auch in den Türkenzeiten nicht geändert: unter diesen Mauern haben christliche

<sup>75</sup>Bildchronik - illustrierte Urkunde aus dem Mittelalter

<sup>76</sup>Fügedi, E.: Középkori várak – középkori társadalom (Mittelalterlichen Burgen – mittelalterliche Gesellschaft). in: Burgarchitektur, Budapest, 1975. 66-67.

<sup>77</sup>Kiss, G.: Várak, várkastélyok, várhelyek Magyarországon (Burgen, Burgschlösser, Burgstätte in Ungarn) Budapest, 1984. 14.

<sup>78</sup>Mályusz, E.: Zsigmond király uralma Magyarországon (Die Regierung des Königs Sigismund in Ungarn) Budapest, 1984. 50.

<sup>79</sup>Gerő, L.: Magyar várak (Ungarische Burgen) Budapest, 1986. 82.

<sup>80</sup>Zolnai, L.: Az elátkozott Buda - Buda aranykora (Die verhängte Buda - Goldenzeit von Buda) Budapest, 1982. 345.



Gefangenen auf ihre Auslösung, oder auf ihre Transportierung gewartet. 1661 sind in der Burg 235 ungarische Gefangenen inhaftiert worden.<sup>81</sup>

Der Faden der Burggefängnisse kann in die Zeiten nach dem Zerfall des Landes in drei Teile weitergewickelt werden, nämlich mit dem Fall Erzsébet Báthory. Bekanntlich wurde die berühmte Burgherrin zum Schluß bis zum Ende ihres Leben in ihrer Burg Csejte gefangengehalten, nicht prozessual, aber inhaltlich zur Strafe.<sup>82</sup>

In dem Rechtsgebrauch der Städte ist die Freiheitsentziehung vor der Niederlage bei Mohács eine lebende Straftat. Das hat mehrere Ursachen. Es liegt auf der Hand, daß bei der Bauweise der Städte die Bestimmung eines Raumes zum Gefängnis viel leichter ist, als auf irgendeinem Herrschaftsgut. Es ist auch offensichtlich, daß die Freiheitsstrafe anfangs hauptsächlich für ahnsehlichere, aber jedenfalls das Bürgerrecht besitzende Bürger galt. Wie grausam auch immer das aus fremden Recht herrührende städtische Strafrecht war, es konnte nicht sein Zweck sein, die eigenen Bürger auszurotten, zum Krüppel zu machen. Es ist einzusehen, daß der größere Anteil von Körper stümmelnden, stigmatisierenden Urteilen durch die Strafe Ausweisung, Verweisung, Ausprügelung begleitet wurden. Die schwereren Körperstrafen wurden gegen die nicht Bürger, die Fremden und gegen die ärmeren Schichten angewendet. Dabei war die Entfernung zwischen dem armen Stadtvolk und den Patriziern bei weitem nicht so groß als zwischen einem Adligen und einem Leibeigenen. Das städtische Recht war für die Bürger gleichmäßiger und das hat das Strafrecht wieder in die Richtung irgendeiner milderer Strafe gelenkt. In dem städtischen Recht wurde noch dazu die Verbreitung der Freiheitsstrafe nicht durch solchen Verbote verhindert wie die mit garantierten Normen gesicherten Hindernisse der Inhaftnahme eines Adligen. Auch der Stadtgefängnis entfaltete sich aus den Aufgaben der Präventivhaft: die meisten Inhaftierten saßen anfangs nicht als Strafe dort, sie waren vor dem Prozess oder dem Urteilvollstreckung stehende Verbrecher. Die Strafe der Bürger, der vornehmeren Patrizier war am häufigsten die Geldstrafe oder die milderen Formen der Beschämung /z.B. Abbitte! und eine Variante der Freiheitsstrafe /der Arrest/.

Die Kontrolle der städtischen Gefängnisse und die Verurteilung der Häftlinge war /schon auch aus praktischen Gründen: Ernährungs- und Bewachungskosten/ gewissenhafter, beziehungsweise schneller als in den Komitats- und Patrimonialkernern, wo die Verdächtigten sogar jahrelang schmachten mußten. Die Gefängnisstrafe dauerte einige Tage, Monate, eventuell ein halbes Jahr. Die für längere Dauer verurteilten wurden im

allgemeinen von dem Stadtmagistrat dem Patrimonialgericht oder dem Komitat zur Vollstreckung übergeben. So verantwortete zum Beispiel vor dem Richterstuhl der Stadt Eger 1752 Jutka S. Im Protokoll heißt es; "sie wurde wegen verschiedenen Diebstählen vorgeladen und examiniert: und da ihre viele gesetzwidrigen Taten auf den Tag gekommen waren, wurde sie dem Herrn Gutsbesitzer repräsentiert und in dessen Kerker als Kriminelle überführt."<sup>83</sup>

In seiner Monographie über das Recht im Mittelalter der Stadt Pozsony, führt János Király mehrere Urteile auf, die den Gebrauch der Freiheitsentziehung als Strafe beweisen. So unter anderen das Verdikt des Schatzmeisters Miklós Zámbo in der Sache des Vizevogtes von Pozsony und eines Adligen, sowie der ihnen helfenden Gesindes, Besagten hatten ein Mädchen, genannt Katalin vergewaltigt. Aufgrund ihrer anderen Handlungen wurden die beiden Täter zu Enthauptung sentenziert und das Gesinde zum Gefängnis für 18 Tage verurteilt. Der Kerkermeister Pál Nikel wurde 1430 wegen Mitwirkung bei Gefangenenbefreiung, öffentlicher Unsittlichkeit und wegen körperliche Mißhandlung von<sup>84</sup> Gefangenen zu Gefängnisstrafe verurteilt.

Elemér Winkler dient mit Angaben vom 16. Jahrhundert zur Gefängnisstrafe aus der Rechtspraxis der Stadt Sopron. Nach einer Aufzeichnung von 1528 wurde ein zum Tode verurteilter Dieb zu Gefängnis begnadigt,<sup>85</sup> 1553 /ebenso wie in einer gerichtlichen Verhandlung 1593 und 1601/ wurde wegen Beschädigung der Behörde Freiheitsstrafe zugemessen.<sup>86</sup> Ein Mädchen, das 38 Goldmünzen gestohlen hatte, wurde 1573 zur Gefängnisstrafe verurteilt und erst später, nach voller Entschädigung und Bürgschaft auf freien Fuß gesetzt.<sup>87</sup> 1597 stand auf Zauberei Kerker.<sup>88</sup> Seine Forschungen haben die Tätigkeit des Gefängnisses auch spätere Jahrhunderte betreffend beurkundet.<sup>89</sup>

Im Prozeß von Lörincz Dul haben die Richter der Stadt Debrecen 1656 Urteil gefällt. Im Beschluß des Gerichtshofs heißt: "Laut Allegation von Frau Zámbo die Zeugen erklären, daß Lörincz Dul die Frau eine bunte ... genannt hat. Da Lörincz Dul als zur Zunft gehöriger Meister weder auf die Ehre seines Alters noch auf seinen Stand in der Zunft Rücksicht genommen, ohne seine Zunge im Zaume zu halten, so ein garstiges Wort gebraucht hat, soll er 15 Tage

<sup>83</sup>Pandula, A.: z.A. 85.

<sup>84</sup>Királyi, J.: z.A.319-320.

<sup>85</sup>Winkler, E.: z.A. 33.

<sup>86</sup>Winkler, E.: z.A. 93-94.

<sup>87</sup>Winkler, E.: z.A. 33.

<sup>88</sup>Winkler, E.: z.A. 67.

<sup>89</sup>Winkler, E.: z.A. 67., 79., 91., 93.

<sup>81</sup>Zolnai, L.: A budai vár (Die Budaer Burg) Budapest, 1981. 62.

<sup>82</sup>Péter, K.: Bátori Erzsébet (Erzsébet Báthory) Budapest, 1985. 78., 81.



in dem "Zweitürigen" wohnen, danach Frau Zámbo um Verzeihung bitten." /Das Zweitürige war eine humoristische städtische Bezeichnung für das Gefängnis.<sup>90</sup> Wie wir es schon oben erwähnt haben, hat auch György Bónis nachgewiesen, daß die Behörden von Pest und Buda den Kerker von Anfang an auch als Strafe in Anspruch genommen hatten.<sup>91</sup>

In den meisten Fällen zeugen die Protokolle von Präventivhaft, von Schutzhaft. István Crobot, der wegen Diebstahl 1570 festgenommen worden war, durfte nach Verwarnung das Gefängnis verlassen, aber die Bewachung vor der Fällung des Urteils wurde vorgenommen auch in Fällen wie: Fluch, Zauberei, /1591, 1597, 1601/, Ehrenbeleidigung /1584/, Verleumdung /1592/.<sup>92</sup>

Als Vollstreckungshaft erschienen im städtischen Recht die Fälle, wo dem Täter Ehrenbeleidigung auferlegt und er zur Bezahlung von "Zungenlösegeld" verpflichtet wurde. Als aber der Verurteilte nicht zahlen konnte, waren die Richter der Meinung: solange er nicht satisfacit, soll er eingekerkert werden".<sup>93</sup>

Bei der Übersicht der Gerichtspraxis müssen wir uns noch mit einer Frage auseinandersetzen: wer waren diejenigen, denen eine Gefängnisstrafe zugemessen wurde? Im städtischen Recht wurde sie ohne Wahl bei den Einwohnern der Stadt angewendet /höchstens nur mit Rücksicht auf den Unterschied zwischen dem Kerker und dem Arrest/. Im Recht außerhalb der Stadt ist die Lage nicht so einfach.

Auf Grund seiner eigenen Forschungen, sowie sich auf Ergebnisse von György Bónis, Ferenc Eckhart und Endre Varga stützend, hat István Kállay festgestellt, daß der Anfang der intensiven Verbreitung und des Durchbruches der poena temporalis etwa auf die Mitte des 17. Jahrhunderts fällt.<sup>94</sup> Endre Varga /der ähnliche Schlußfolgerungen gezogen hat: nach ihm ist die Zeit der Änderung die 16-17. Jahrhundertwende/ erklärt die Verbreitung der Gefängnisstrafe mit der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnissen. Wir haben es schon erwähnt, daß außer der städtischen Rechtes der Kerker im allgemeinen eine Strafe für die ärmeren Volksschichten darstellte. Das Gefangensetzen hat aber dem Gutsbesitzer gleichzeitig seine Abreiskräfte genommen, darum wollte er womöglich in der Gerichtsbarkeit cen carcer meiden. Die Lage hat sich zu der Zeit geändert, wo die Entwicklung der Produktionstechnik und der Vorbruch der Meierwirtschaft den Agraradel veranlaßt haben ihre, elbst verwalteten Güter zu erhöhend die Anzahl der Bauernsgüter zu mindern. Ein

<sup>90</sup>Bessenyei Széll, F.: A becsstelenítés és a bíróság előtti megkövetés a Debrecen városi régi jogban (Schandtat und Abbiten vor das Gericht im Recht der Stadt Debrecen) Debrecen. MDCCCXVII. 14.

<sup>91</sup>Bónis, Gy.: z.A. 52.

<sup>92</sup>Winkler, E.: z.A. 67., 79., 91.

<sup>93</sup>Bessenyei Széll, F.: z.A. 14.

<sup>94</sup>Kállay, I.: z.A. 297.

Teil der Leibeigenen ist "überflüssig" geworden gleich wurden die Kerker voll. Nun wurde der Richter von keinerlei Überlegungen angehalten eine Gefängnisstrafe zuzumessen.<sup>95</sup>

Im Prozeßmaterial des Patrimonialgerichtes in 16-17. Jahrhunderten kommen schon, obwohl nicht sehr oft, Urteile zum carcer vor. 1582 hat das Patrimonialgericht des Herrschaftsguts Szalónak einen kroatischen Landstreicher, der mehrere Keller aufgebrochen hatte, folgendermaßen verurteilt: "der gnädige Herr soll ihn so lange mit Gefangenschaft strafen, wie er es will etwa für drei oder vier Jahre..." Es gibt ein Urteil, vom Jahre 1648 datiert, das einen Leibeigenen, der Schloß des Gutsherrn Bienenkörber gestohlen hatte, schuldig gesprochen hat ...er soll in Gefangenschaft von diesem Dominus ein Jahr lang das Eisen tragen und während dessen an vier Freitagen geprügelt werden". 1653 werden diejenigen Leibeigenen" zu einem Jahr Gefangenschaft sentenziert" die gegen den Gutsherrn angereizt hatten. Im nächsten Jahr hat das Patrimonialgericht in Pannonhalma György Gyarmathy, der die Einwohner von Ék und Szentmárton geplündert hatte, zu "zwei Jahre in Eisen" verurteilt.<sup>96</sup> Die Angeklagten der Prozesse waren meistens Leibeigenen, aber schon Endre Varga hat darauf aufmerksam gemacht, daß - obwohl der Kerker keine beliebte Straftat des Adels war - auch sie wurden gelegentlich zum carcer verurteilt.<sup>97</sup> Lajos Hajdu stellt Gefangenenlisten vom Ende des 18. Jahrhunderts dar. Hier stellt es sich heraus, daß zu dieser Zeit schon mehrere Adeligen zu Gefängnis verurteilt wurden, teils als Begnadigungsstrafe, teils statt der Körperstrafe, die Adeligen nicht zugemessen werden durfte.<sup>98</sup>

Aus den Aufzeichnungen, Protokollen, Prozeßschriften und Berichten dieses Zeitalters wird es also klar, daß Adeligen und nicht Adeligen gleichermaßen mit Gefängnis bestraft wurden. Dazu können wir noch hinzufügen, daß beinahe jeder Tat Freiheitsstrafe auferlegt wurde, was eine logische Folge ihrer substituierenden Funktion ist.

<sup>95</sup>Varga, E.: z.A. 22.

<sup>96</sup>Varga, E.: z.A. 67., 376., 705., 985.

<sup>97</sup>Varga, E.: z.A. 377., 582.

<sup>98</sup>Hajdu, L.: Büntetés és büntetés Magyarországon a XVIII. század utolsó harmadában (Delikt und Strafe in Ungarn im letzten Drittel des XVIII. Jahrhunderts) Budapest, 1985. 135.



#### 4. Kerkerverhältnisse

Wir haben das Gefühl in oben gesagten schon bewiesen zu haben, daß die Freiheitentziehung als Strafe in den Jahrhunderten des Feudalismus, wenn auch keine gewöhnliche, doch jedenfalls existierende Sanktionsart ist, die in den 17-18. Jahrhunderten allgemein verbreitet wurde. Nun haben wir die Aufgabe den Vollzug der Gefängnisstrafe, die Kerkerverhältnisse zu überblicken.

Im nachfolgenden möchten wir also den Leser mit den Umständen in den Gefängnissen des Feudalismus bekannt machen. Wir versuchen hauptsächlich ein klares Bild davon zu verschaffen, wie die Unterbringung, die eventuelle Trennung der Gefangenen war, ob irgendeine Differenzierung zwischen Kerkerstrafen existierte, wer die Kosten Gefangenenunterhaltung trug und dies alles in Betracht genommen, was für einen Platz die Freiheitsstrafe nach der Auffassung der Zeitgenossen in dem Strafsystem einnahm, was für ein "Gewicht" ihr zugemessen wurde. Wir sind es natürlich bewußt, daß sich so viele Fragen in diesem Umfang notwendigerweise nur in groben Umrissen beantworten lassen. Nicht der wissenschaftliche Beweis ist hier unser Zweck /zwar auch der erfolgen wird/, sondern wir wollen dem Leser von den feudalen Kerkerverhältnissen eine vielseitige Übersicht bieten.

Die ersten Informationen von den Gefängnissen geben die Burgen als Stätten der Vollstreckung an. Außer den schon zitierten Fällen in Visegrád und Siklós wissen wir fast von allen unseren Burgen, daß sie über Kerker verfügten. Diese wurden auf den verschiedensten Punkten der Festung untergebracht, meistens im Keller, im Wachturm, in der Festungsmauer, aber Festungsgrube und andere außergewöhnliche Plätze kommen auch vor. /Der "Kerker" der Burg Beckó war z.B. eine Ebene auf einem hohen Felsen, wo sich der den Unbilden der Witterung ausgesetzte Häftling "leicht" befreien konnte: er mußte sich nur herabstürzen./<sup>99</sup> Der Kerker der Burg Boldogkő war eine 5-6 m tiefe, mit Ziegelmauer bekleidete Grube vor dem südlichen Turm, wohin keine Stiegen führten, sondern die Häftlinge mit Seil hinuntergelassen wurden. Die Besteigung der 6 Meter hohen Mauer, also eine Flucht war kaum zu befürchten.<sup>100</sup> In der Burg Ónod standen die Kerker innerhalb der Mauer als gesonderter Gebäudeteil, neben der Waffenwerkstatt, der Lager, der Wachstube, den Ställen und sonstigen Wirtschaftsgebäuden.<sup>101</sup>

Die mit der Vermehrung der Freiheitsstrafen vermehrte Bedürfnisse an Fassungsraum der Kerker versuchten die Munizipien mit erhöhter

Inanspruchnahme der Burgen zu mildern. In Siebenbürgen beschloß gerade die Landesversammlung, daß "Schufte, Melefactoren, wegen Mangel an entsprechenden Kerkern, in die näher liegenden Burgen des Fiskus überführt werden sollen."<sup>102</sup> Das heißt: die Burgen des Fiskus verfügten überall über zur Unterbringung von Gefangenen geeigneten Kerker. Es ist aber aus den Texten auch das zu entnehmen, daß auch ein Teil der örtlichen Behörden schon ihre eigenen Gefängnisse hatten. Die Stände von Siebenbürgen verfügten in einem andern Ort folgendermaßen: "... wenn in Städten oder anderen Festungen irgendein Häftling, Verbrecher, die von Adeligen oder von edlen Komitat dort untergebracht wurden, und von Offizieren gegen Entgelt oder anderswie absichtlich entlassen werden, sollen diese Offiziere laut unseres Beschlusses, wenn sie die Tatsache nicht begründen können, laut früherer Artikeln eo facto zu 500 Forint bestraft werden."<sup>103</sup> Bemerkenswert ist der Teil des Textes, der beweist, daß nicht nur die Komitatsbehörden, sondern auch "private Personen" Häftlinge in die Burgen des Staatschatzes schicken konnten und die wurden dort aufgenommen.

Anderswo, wenn es keinen zentralen Beschluß gab, haben die Munizipien selbst die auf ihrem Gebiet liegenden Burgen zu ständigen Kerkern bestimmt. Das Statut des Komitats Heves-Külső-Szolnok verfügt zum Beispiel wie folgt: "Malefactorum intertentionis locus carcer acris Gács denominatur".<sup>104</sup> Der Komitat Torna hat die Burgen Szádvár und Torna zur Aufnahme von zu Gefängnis verurteilten oder auf ihr Urteil wartenden Verbrechern bestimmt.<sup>105</sup>

Die Festungen wurden auch später zu Gefängnisaufgaben geeignet gefunden. Das Andenken an den Burgkerker hat die Burg Nagyvázsony bewahrt, die nach dem Freiheitskrieg von Rákóczi ihre militärische Bedeutung verlierend als Gefängnis eingerichtet wurde. Der Kerker war bis 1756 im Betrieb bis er von einem Branntweinbrenner gepachtet wurde.<sup>106</sup>

Architektonisch waren außer den Städten die Burgen die geeignetsten /besonders im Mittelalter/ zur Aufnahme von Gefängnissen, aber - wie wir es gesehen haben - sie wurden zu diesem Zweck bis zum 19. Jahrhundert benutzt. Die ersten Verfügungen der Habsburg-Regierung nach 1849 haben in Ungarn ganze Burgen zu diesem Zweck umgeformt /Munkács, Szamosújvár usw./.<sup>107</sup> Eben in der Verwendung von Burgen in einem so großen Unmaß können wir

<sup>99</sup>Pandula, A.: z.A. 89.

<sup>100</sup>K. Végh, K.: Boldogkő. in: Burgarchitektur; Kiss z.A. 78.

<sup>101</sup>Kiss, G.: z.A. 118.

<sup>102</sup>Erdélyi Országgyűlési Emlékek. Történeti bevezetésekkel (Parlamentarische Denkmäler von Siebenbürgen. Mit geschichtlichen Einführungen, zusammengestellt von Szilágyi, S.) Budapest, 1884. 10. 367.

<sup>103</sup>Erdélyi Országgyűlési Emlékek (Parlamentarische Denkmäler von Siebenbürgen) 1883. 9. 593.

<sup>104</sup>C.S. II/1. Gesetz 1882, Statutum III.

<sup>105</sup>C.S. II/1. 218.

<sup>106</sup>Kiss, G.: z.A. 493.

<sup>107</sup>Pulszky, Á.-Tauffer, E.: z.A. 278.



mit László Pál nicht einverstanden sein, weil er das Festungsgefängnis und die Festungshaft als einen Typ der feudalen Kerker betrachtet.<sup>108</sup> In der Literatur des Gefängniswesens gab es eine Zeitlang einen Anspruch auf so eine Typisierung, das ist aber auf die Bestrebungen der Rechtsschaffung in 18-19. Jahrhunderten und auf die Gefängnispraxis dieser Zeit zurückzuführen, wo unter Festungshaft eine eigenartige Abart der Freiheitsstrafe verstanden wurde, die wegen politischen, staatsfeindlichen Straftaten zugemessen /oder ohne Urteil vollgestreckt/ wurden. Das war also kein Begriff des Vollzuges sondern des materiellen Rechtes.

Natürlich waren nicht nur die Burgen, sondern auch die zu anderen Zwecken gebauten Gebäuden zur Einkerkung geeignet, nur für eine entsprechende Bewachung mußte gesorgt werden, zum Beispiel zum Aufgabenkreis des Burgvogten Peter Polyák gehörte "in Gefangenschaft in diesem Schloß Los" die Gefangenen zu bewachen.<sup>109</sup> Es war also keine Festung nötig auch ein Gutsherrnschloß oder jedwelches Gebäude des Gutbesitzes zeigte sich als tauglich. Im 18. Jahrhundert verfügten schon die größten Herrschaftsgüter über eigene Gefängnisse. Wenn die nicht ausreichten oder wenn das Herrschaftsgut keinen Kerker hatte, hatte es seine Verurteilten in den Komitatskerker geschickt. Es ist vorgekommen, daß das Herrschaftsgut und der Komitat um Kosten zu sparen ein gemeinsames Gefängnis unterhalten haben /wie das Herrschaftsgut der Károlyi's in Kaposvár mit Komitat Somogy/.<sup>110</sup> Zu dieser Zeit gab es schon einige nationale Institute, die wir später noch behandeln werden.

In den Dörfern wurden die Verhafteten in Ermangelung eines besseren im Haus des Dorfschulzen gefangengehalten. Ein Grund dafür war, daß auch der Block hier gestanden war, vor oder in dem Haus des Dorfschulzen und weil der Dorfapparat über keinen Kerker, Kerkeraufseher verfügte, war es selbstverständlich, daß man statt carcer den Block in Anspruch genommen hat. /1691 wurde der Ochsendieb János Fekete "von dem Magistrat zu Viczán, im Komitat Sopron festgenommen, zum Haus des dortigen Schulzen geschleppt und in den Block geschlossen".<sup>111</sup> Der Differenzierung zwischen Arrest und Kerker entsprechend wurde auch die Vollstreckung gesondert durchgeführt. In Buda und in Pest mußte die Haft unter der Aufsicht des Stadtwachtmeisters in der sogenannten "Bürgerstube" abgebußt werden.

Der carcer wurde von dem Schergen, im Keller des Rathauses "hinter Schloß und Riegel" verwaltet. /Der Scherge wohnte nämlich im Rathaus/. 1699

<sup>108</sup>Pál, L.: z.A. 24.

<sup>109</sup>Varga, E.: z.A. 432.

<sup>110</sup>Kállay, I.: z.A. 299.

<sup>111</sup>Varga, E.: z.A. 491.

wurde in Pest über den Bau eines Kellers mit Ziegelgewölbe und zwei Zimmern darüber beschlossen /also über carcer und arestum im einzigem Gebäude/. Ein besonders bemerkenswertes Ereignis: dieses Gebäude wurde schon ausgesprochen zum Gefängniszweck gebaut! Eine Angabe aus Pest: gleich nachdem die Türken das Land verlassen hatten, wurde die Folterkammer zur Einkerkung in Anspruch genommen. Diese Verwendung der Torturkammer kann mit der Identität der Person des Schergen erklärt werden, der die Folter und die Bewachung des Kerkers gleichermaßen ausübte.<sup>112</sup>

Außer diesen sind in den verschiedensten Orten "Gefängnisse" zu finden. In einem Prozeßprotokoll des Patrimonialgerichtes im Herrschaftsgut Lózs ist zu lesen: "... der Knecht, genannt Janczi Fellaitor der Gutsherrin /dominae/ wurde wegen seinen bösen Taten gefangengenommen und im Zimmer über dem Tor in Ketten geschlagen."<sup>113</sup> In diesem Fall ist das Gefängnis ein Raum des Herrenhauses, das Zimmer neben dem Tor. Offensichtlich haben sie das Zimmer, das zu anderen Zwecken diente, nicht unbedingt sicher gefunden, deshalb wurde der Schurke, Jancsi Fellaitor in Ketten geschlagen.

In der Burg Buda, im Schatzmeisterhaus, westlich von dem István-Turm, wo der königliche Staatschatz und das Archiv untergebracht wurden, bestehen noch heute die Säle, wo die beiden jungen Hunyadi's, die Prominenten der Partei und János Vitéz bewacht wurden. Die Gefangenen wurden in Räumen des Untererdgeschoßes bewacht.

Wir könnten noch tausende von Beispielen zur Darstellung der Vielfältigkeit der Praxis anführen. Statt dessen wenden wir uns der Auseinandersetzung mit den Umständen der Unterbringung von Gefangenen zu.

Die Gefängnisverhältnisse waren sehr verschieden, je nachdem ob es um eine Strafe zum Arrest oder zum Gefängnis handelte, ob der Verhaftete ein Vornehmer, oder ein Gemeiner, ob er wegen Verbrechen, kleinerer Schuld, vielleicht politischen Straftaten in Gefängnis geraten sei. Es scheint uns sinnvoll vom Kreise unserer Studien das Fangensetzen der Mitglieder der Herrscherklasse, der Könige und der Prominenten auszuschließen, das eigentlich als eine Art Hausarrest aufgefaßt werden kann. Wo es überhaupt eine Differenzierung zwischen arestum und carcer gab, da hat der Arrest in erster Linie selbst mit der Tatsache des Fangensetzens gestraft. Der carcer war gleichzeitig auch eine schwere Körperstrafe. Das war die Folge der Unterbringung von Kerkern in Kellern, Burg-türmen, unterirdischen Löchern, wo die Gefangenen untergebracht wurden.

Wir dürfen aber nicht außer Acht lassen, daß die Freiheitentziehung allein, nach der Meinung der Zeitgenossen, keine wahrhaftige Strafe bedeuten konnte.

<sup>112</sup>Bónis, Gy.: z.A. 185.

<sup>113</sup>Varga, E.: z.A. 407.



In der Literatur des Strafvollzugs ist es sozusagen ein Gemeinplatz, daß in jedem Zeitalter und in jeder Gesellschaft nur die Strafen im Instrumentarium des Strafrechtes integriert werden können und die Qualität des Strafvollzugs muß ein Niveau erreichen, das sich nach der Entwicklung der Wirtschaft, der Hierarchie der gesellschaftlichen Werte, nach dem Moral, nach der allgemeinen Auffassung richtet. Sie bestimmen die Werte, durch deren Entzug oder "Verletzung" /wie Freiheit, Vermögen, Ehre, Gesundheit usw./ der Staat überhaupt zu strafen imstande ist. Je breiter der Kreis der beschränkbaren oder entziehbaren Werte ist, desto nüancierter kann das Strafsystem, desto wirksamer kann der Strafvollzug werden.

In den feudalen Zeiten, wo ein bedeutender Teil der Gesellschaft, wie ein Vieh arbeitend, nur das Existenzminimum erreichen konnte, wo die Breite der persönlichen Freiheit zweifelhaft ist und sogar der Wohnortwechsel zur Genehmigung der Komitatsbehörden gebunden ist, kann die bloße Einsperrung, das einfache Gefangensetzen, wo der Verurteilte ohne Arbeit /oder mit nicht schwerer Arbeit/ das zum Lebensunterhalt nötige Essen bekommen konnte, keinesfalls als schwere Strafe gelten. Zu einem "hochgeschätzten" Element des Strafsystems des feudalen Strafrechtes konnte der Kerker nur in dem Falle werden, wenn er sich der, nach heutiger Auffassung grausamer, Qualität des Todes- und Körperstrafe ähnlich, das heißt, wenn auch er selbst zu Peiniger wurde. Man kann nicht behaupten, daß es das Ergebnis der bewußten Tätigkeit von den dem Strafvollzug-Befugten ist, eher ist es die Folge einer spontanen Anpassung. Wir könnten auch sagen: die seit der Herausbildung der Gesellschaft natürliche Strafart, das Gefangensetzen, wurde nur durch harte Vollzugsumstände für das Strafrecht entsprechend. Außerdem gab es bis zum Beginn der Gefängnisbesserungsbewegungen im Reformzeitalter keinen Grund zur Änderung, zur jedwelchen Humanisierung der Geschilderten Verhältnisse.

Vom carcer des Mittelalters lassen wir jetzt die zeitgenössischen Autoren reden, die viel befugter sind als wir. Aber es gibt Beschreibungen von Fachautoren erst aus dem 19. Jahrhundert /im Westen sind solche vielleicht um ein Jahrhundert früher hinterlassen worden/. Unsere Aufzeichnungen sind aus der Feder solcher Denker, die an der Grenze der feudalen und bürgerlichen Gesellschaft mit erschauernder Seele von dem Gefängnis reden, dessen Form sich im Laufe von Jahrhunderten des Feudalismus kaum gändert hat. Eine der bekanntesten Beschreibungen ist in der Novelle "Vadászlak" /"Jagdhaus"/ von Ferenc Kölcsey zu lesen: "Das Gefängnis des Komitats hatte vier Abteilungen. Die eine, die unterer Kerker genannt wurde, war eigentlich ein unterirdischer Keller oder eine Grube, wo gewöhnlich siebzig-achzig Räuber, Mörder, Brandstifter in tödlich feuchtlicher, fäulnißerregner Luft, in verstickendem Dampf zusammengepfercht bewacht wurden. Hier stieg ein- oder zweimal im Jahr der Staatsanwalt, in Begleitung von bewaffneten Heiducken, mit

erblassendem Gesicht und Schauerndem Herzen hinunter um nachzuschauen: ob es noch viele unter ihnen gibt, zu die er vors Gericht zu ziehen und verurteilen zu lassen vergessen hatte? Die beiden anderen Abteilungen wurden in der Luft der lebenden, im Erdgeschoß errichtet: eine für Männer, die andere für Frauen; in diesen beiden wurden verstockte Bösen und Anfänger von verschiedenem Rang und Alter, wegen ihren achtlosen Taten festgenommene Jünglinge und Irrsinnigen, ohne Unterscheidung zusammengesperrt. Diese beiden Abteilungen konnten mit bestem Grund: als die zweckmäßigste Schule betrachtet werden, wo die zukünftigen und gegenwärtigen Bewohner von den Lehrern und Wegweisern ständig erzogen werden und wo einige Beuten /zur Abschreckung oder zum Vergnügen des Volkes?/ zu Bereicherung der Richtstätte vorbereitet werden können. Denn wer einmal an seinem Lebensmorgen, infolge jedwelcher Geschichte durch sein Los hierher gezwungen worden ist, der mußte einen erbärmlichen Kopf haben, wenn er sich mit allen Kniffen und mit der schrecklichsten Unverschämtheit der Sünde nicht vollkommen vertraut machte. Wer bei der Ankunft irgendeinen Funken der Anständigkeit noch im Herzen hegt, mehr oder weniger zu der Menschlichkeit neigt, kehrt ganz sicher ohne die beiden in die Gesellschaft zurück und von dort kehrt er von Zeit zu Zeit hier, wieder "heim".<sup>114</sup> Wenn wir nur diesen kurzen Auszug zitieren würden, könnten sich das Bild des Kerkers zu dieser Zeit und die Vollzugsprobleme anschaulich zeigen. Ferenc Kölcsey hat diese Zeilen als Schriftsteller aufgezeichnet, seine Erfahrungen von der Welt der Gefängnisse hat er aber als Funktionär des Komitats gesammelt. Der Obernotär des Komitats Szatmár hat mit Fachkenntnis den Kerker betrachtet. Mit großer Versinnlichung hat er die Zustände im Kerker geschildert und hat die wichtigsten Probleme bemerkt. Er hat die Folgen des Mangels der Trennung, die Nachteile des "Gemeinsamsystems" wahrgenommen. Das sind: der ständige Informationsaustausch, die Ausbildung der Jungen und zum ersten Male ein Verbrechen begehenden zum "Beruf". Darüber beschwert sich auch Sándor Bölöni Farkas: "Bei uns sind die Gefängnisse die Mistablagerungsplätze der verdorbenen Moral, wo der verfaulte, für die Gesellschaft schädliche Teil für eine Zeit ausgeschmissen wird, damit in diesem Haus, wie in einer Schule der Bösheit, bei der Langweile des untätigen Lebens, einander gegenseitig lehrend, auf die Kosten des Staates, die Ruchlosigkeit noch regelmäßiger angelernt werde, wo der Häftling zwischen den Prügeln die rächenden Gesetze, die ihn demütigende und verbannende Menschheit verabscheuend, noch verzweifelter in das Leben zurück, um von seiner Seite an seinen Verfolgten Rache zu nehmen.<sup>115</sup> Bertalan Szemere malt unter anderen von dem Übelstand der Bewachung und dem Zustand der Häftlinge ein erschreckendes Bild. "Auf den

<sup>114</sup>Kölcsey Ferenc összes művei (Gesamte Werke von Ferenc Kölcsey) Budapest, 240.

<sup>115</sup>Bölöni Farkas, S.: Utazás Észak-Amerikában (Reise in Nordamerika) Kolozsvár, 1834. 118.



Straßen sieht man einige, mit geladenen Gewehren bewaffnete Wärter, die Herde treiben, aber keine Vieh-, sondern Menschenherde. Ihre Leinenhemde und -hosen sind vom Schmutz und fett kohlschwarz, ihr Antlitz ist gelb und knochendürr, auf ihren Füßen sind eiserne Ketten, deren lautes Klappern bis zur vierten Straße zu hören ist. Hier und da machen sie halt um mit den kommenden Bekannten flüsternd, heimlich über Verbrechen und Schandtaten, die sie begangen haben, oder begehen werden zu reden. Die Wärter bewachen sie, sich auf ihren Gewehren stützend, gewissenhaft, während unter den Gefangenen die Samen der Hölle gesät werden. Hier und da kehren sie in Kneipen ein, um den Teil des Urteils durchzuführen, der Spirituosen beinhaltet und mit dem hastig geschlucktem Trank die Seele und den Verstand zu vetäben ..."<sup>116</sup> Der große Kämpfer des Gefängniswesens im Reformzeitalter, József Eötvös hat über die Ungleichheiten der Gefängnisverhältnisse, die Unterschiede zwischen den verschiedenen Bräuchen, das Fehlen von einheitlichen /nationalen/ Strafvollzugsprinzipien berichtet. "Es gibt öffentliche Behörden, die mit unserer Zeit schritthaltend in ihre Kerker pänitentiäre Systeme, oder wenigstens etwas ähnliches einführen. In die Kerker dieser Munizipien wird bald das System des Schweigens, bald der Einsamkeit eingeführt, oder wenigstens eine zweckmäßigere Ordnung bei der gemeinnützlicher Arbeit. Es gibt andere, deren Gefängnisse sich seit dem Mittelalter, wo sie gebaut worden waren, sozusagen überhaupt nicht veränderten. Auf manchem Ort wird der Häftling täglich für einige Minuten auf die freie Luft hinausgelassen, anderswo arbeitet er als Hilfsarbeiter. In einem Komitat zieht zenterschweres Eisen seine Beine herunter, während in dem benachbarten Munizipium, bei der Mehrzahl der Häftlinge überhaupt keine Ketten gebraucht werden ..."<sup>117</sup>

Auch der Wortgebrauch der Rechtspraxis des Patrimonialgerichtes zeigt deutlich, daß in den Urteilen zwischen Gefängnis, Kerker und Arrest nicht unterschieden wurde. Zwischen den Sanktionen sind keine deklarierte Abstufungen zu finden. Auf dieser Stufe der Entwicklung gab es noch keine Institute zur geeigneten Differenzierung der Abstufungen des Strafvollzugs in heutigem Sinn. Um diesen Mangel zu beseitigen wurden Dauer und Erschwerungsmöglichkeiten verwendet. Unter den oben geschilderten Gefängnisverhältnissen des 17. und 18. Jahrhunderts bedeutete etwas ganz anderes statt zwei Monate zwei Jahre zu verbringen als in den Strafvollzugsintituten unserer Zeit.

Die Dauer der Gefängnisstrafe war äußerst veränderlich. Da – wie wir es gesehen haben – die Dekrete zur Feststellung einer dem Verbrechen angemessenen Dauer der Strafe keine Wegweisung boten, war sie je nach Gerichten und Zeitaltern verschieden. Nach István Kállay war bei den

<sup>116</sup>Szemere, B.: Reise im Ausland, Pest, 1840. Bd. II. 69.

<sup>117</sup>Eötvös, J.-Lukács, M.: Fogházjavítás (Gefängnisverbesserung) Pest, 1842.

Patrimonialgerichten die längste zugemessene Strafe 8 Jahre, die kürzeste einige Stunden. So wurden nur zu einigen Stunden verurteilt: der beim Erheben des Zehnten sein Lamm oder seinen Bienenkorb versteckt, jemanden ohne Grund einen Dieb genannt, einen Fremden bei sich untergebracht, Frondienst verweigert hat. Acht Jahre Kerker wurden dem Verbrecher zugemessen, der schon vier Jahre Gefängnis abgebußt hatte und das Haus des Oberstaatsanwaltes aufgebrochen hat.<sup>118</sup> In den Städten verbrachten die Häftlinge nur in Ausnahmefällen eine längere Zeit im Gefängnis.<sup>119</sup>

Bei der Strafdauer gab es sowohl Strafen auf bestimmte als auf unbestimmte Dauer. Im 18. Jahrhundert war schon die Strafe auf kurze Dauer /für einige Tage/, wie die auf längere Dauer /auf einige Jahre/ schon allgemein verbreitet. Ferenc Eckhart zitierte den Fall in Palota, von 1741, wo auf die Bitte der Ehefrau der Ehemann wegen Bigamie zu einjähriger Gefängnisstrafe verurteilt wurde.<sup>120</sup> Er zitiert ein Beispiel auch zu einer anderen Extremität: die mit der Vermögensenteilung unzufriedenen haben ein dreitägiges Gefängnis abgebußt.<sup>121</sup> Das Urteil konnte auf Dauer oder auf Termin lauten.<sup>122</sup>

Es ist vorgekommen, daß das Urteil unbestimmt formuliert wurde: "solange er sich nicht bessert". Obwohl wir schon bei der Darlegung der Gesetze gesehen haben, daß ein lebenslängliches Gefängnis auch in den 15-16. Jahrhunderten nicht unbekannt war, ist es zu einer allgemeinen Institution erst im 18. Jahrhundert geworden. Da konnte die Todesstrafe in eine lebenslängliche Freiheitsstrafe umgewandelt werden. Solche Häftlinge mußte man mit der Reibung eines Bildes des Galgens in ihr Gesicht brandmarken.<sup>123</sup>

Die bloße Einkerkierung konnte man auf verschiedene Weisen schwerer, lender machen: mit Fasten, Körperstrafe, regelmäßigem Brügeln, mit den verschiedensten Anwendungen des Blockes und des Eisens. Die Beschäftigung mit Arbeit /die zugleich gemeinnützliche Arbeit bedeutete/ wurde in diesem Zeitalter ebenfalls als eine Erschwerung wahrgenommen. Betrachten wir die Verdikte, wird die Absicht der Differenzierung eindeutig. Aus den Urteilen ist natürlich nicht zu entnehmen, was von den Absichten realisiert wurde. Im Laufe der Strafzumessung wurde darüber bestimmt, wenn einem eine "im Eisen abzubüßende" Freiheitsstrafe auferlegt wurde, die entweder eine einfache Fessel oder die Bewegung beschränkendes, schweres Fußisen, Fesselung zu einer

<sup>118</sup>Kállay, I.: z.A. 298-299.; Hajdu, L.: z.A. 136.

<sup>119</sup>Bónis, Gy.: z.A. 187.

<sup>120</sup>Eckhart, F.: A földesúri büntetőbíráskodás a XVI-XVII. században (Das Patrimonialgericht in XVI-XVII. Jahrhunderten) Budapest, 1954. 154.

<sup>121</sup>Eckhart, F.: z.A. 166.

<sup>122</sup>Hajdu, L.: z.A. 136. 144.

<sup>123</sup>Balás, G.: Erdély jókora jogtörténete (Die Rechtsgeschichte von Siebenbürgen) I. Budapest, 1979. 207.



eisernen Kugel sein konnte. Im schlimmsten Fall handelte es sich um eine, die Bewegung völlig verhindernde Fesselung zur Wand oder zum Fußboden /und dies alles stehend, sitzend oder liegend/. Ein alltägliches Mittel der Erschwerung war das Fasten. Die Vollzugsorgane bekamen es als eine, sich periodisch wiederholende Vorschrift /"drei Tage Fasten in der Woche"/, häufiger für die ganze Dauer /"ein Jahr Gefängnis bei Wasser und Brot"/. Der Mensch dieser Zeit betrachtete die Beschränkung des Alkoholverbrauchs oder sein Verbot ebenfalls als eine Strafe. In einzelnen Fällen haben die Richter auch vorgeschrieben, daß der Verurteilte seine Strafe in einem unterirdischen Gefängnis abbüßen soll. Aber die häufigste Erschwerung war die Körperstrafe. Sie wurde am häufigsten zusammengelegt zugemessen /2 Monate Kerker und hundert Stockschläge/, es wurde auch bestimmt wie oft und in welcher Zahl sie gegeben werden soll. Manchmal wurde sie zur Zeitperiode gebunden: "zwanzig Peitschenschläge pro Woche". Es ist auch vorgekommen, daß das Urteil die Zahl der Stockschläge beinhaltete, die beim Einrücken ins Gefängnis als "Empfangsakt", dann am Ende als "Abschied" bemessen werden sollten.

Das Fehlen einer, im Urteil vorgeschriebenen Erschwerung bedeutete natürlich nicht, daß der Befehlshaber oder Direktor des Kerkers für die Anwendung irgendwelcher erschwerenden Lösung nicht hätte entscheiden können. Die Häftlinge wurden ohne Richterbeschluß geprügelt, zum "auf Wasser und Brot" war kein Verdikt nötig. Die Anwendung von Eisen und Fesseln hing von dem örtlichen Gebrauch ab.

Der Vollzug der erschwerenden Körperstrafe erfolgte nach dem für das Prügeln maßgebenden Gebrauch organisiert. Dazu wurde die Prügelbank benutzt, oder der Häftling wurde ausgebunden stehend gepeitscht, geprügelt. Die Freiheitsstrafe hat natürlich das allgemeine Prinzip der Öffentlichkeit beeinträchtigt, das bei dem feudalen Strafvollzug /Hinrichtung, Körperstrafe, Beschämung/ ungeschwächt zur Geltung kam. Um das zu ersetzen wurden die Tore des Kerkers vor Augen des Publikums aufgemacht, damit das Prügeln der Häftlinge /das überhaupt nicht selten vorkam, da es auch als Bestrafung angewendet wurde/ vor einer breiten Öffentlichkeit durchgeführt werden soll. Ein Zeitgenosse berichtet über den Markt 1841 in Pécs: im Laufe des Marktes ist auf einmal ein Zug von Häftlingen aufgetaucht, "eine Schar von blauen Gefangenen, mit gewelkten Gesichtern, in schmutzigen Klamotten, umgeben von allzu aufgeputzten Schergeb. Zwei von den Unglücklichen trugen eine furchtbare Eichenprügelbank und ein ziemlich großes Band Haselrute auf den Schultern, wodurch zu ahnen war was geschehen wird. Die ganze Expedition bleibt jetzt auf dem Marktplatz stehen, die Menge strömt zu um die bluterstarrende Execution zu gaffen", das Foltern eines Menschen als eine Bühnenszene zuzusehen, lobt diese Virtuosen der Prügel, manche sehen staunend zu, wie einige halb ohnmächtig von den Heiducken von der

Prügelbank abgeworfen werden, wie sie sich wimmernd, zusammengekrümmt ins Wasser setzen."<sup>124</sup>

All dies in Anbetracht ziehend ist es nicht uninteressant in Augenschein zu nehmen, wie die Zeitgenossen die Freiheitsstrafe innerhalb des Strafsystems geschätzt haben. /Dazu haben wir Daten aus den 17-18. Jahrhunderten/.

Für das Gewicht der Gefängnisstrafe ist charakteristisch, daß die Behörden den Kerker über 9 Monate als "eine dem Tod ähnliche Strafe" betrachteten.<sup>125</sup> Der wegen verschiedener Diebstähle, Pferdediebstähle beschuldigte Gergely Vincze wurde statt der Todesstrafe zu dritt von dem Patrimonialgericht Pápa zur Eidesleistung verpflichtet, außerdem "bis zum Neujahrstag in Eisen hier in der Burg Pänitz zu halten". Da das Urteil vom 1. Juli 1628 datiert, bedeutete das eine sechs Monate dauernde, im Eisen abzubüßende Gefängnisstrafe.<sup>126</sup> Im Zusammenhang mit der Anrechnung der Sicherheitshaft belegen einige Daten dasselbe. Wie wir es gesehen haben, floßen in der Gerichtspraxis Präventivhaft und Gefängnisstrafe ziemlich zusammen. In vielen Fällen war die im Laufe der Untersuchung abgebußte Haft anzurechnen. Unserer Meinung nach wurde sie sogar nicht ganz einfach angerechnet, sondern sie hat die Strafe ausgesprochen "ausgelöst", wie es 1779 im Herrschaftsgut Nagykálló geschehen ist. Statt des vom Staatsanwalt beantragten Todes – mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte schon seit zehn Monaten // den Kerker erleidet – wurde er nur zu 120 Stockschläge verurteilt. Eine Präventivhaft von 10 Monaten kann also in Augen der Rechtssprechung fast der Hinrichtung gleich. Ähnlicherweise wurde die Sentenz begründet, die dem Anklageantrag gegenüber kein Todesurteil ausgesprochen hat, weil der seit anderthalb Jahr in Untersuchungshaft siechende Angeklagte nicht mehr zum Tode verurteilt werden könne.<sup>127</sup>

Wir haben schon aus sehr frühen Zeiten Beweise dafür, daß man die Gefangenen /seien sie sogar nur Schutzhäftlinge/ arbeiten ließ. Es steht in einer Prozeßschrift aus 1614, daß der Burgvogt, dem die Bewachung obliegt, "die Bitte des Gutsverwalters erfüllend den Häftling zur Arbeit überläßt".<sup>128</sup> In Süd-Transdanubien wurden die Gefangenen unter freiem Himmel gehalten, um 1 Pfund Fleisch und ein halbes Leib Brot ließ man sie Landarbeit machen.<sup>129</sup> Wahrscheinlich war die Überlassung von Gefangenen zur Arbeit ein allgemeiner Gebrauch, darüber zeugt ein Protokoll des Herrschaftsgutes Pápa. Es berichtet von einer Frau, die mit einem Gefangenen, genannt Simony Racz zur

<sup>124</sup>Bot, vessző, korbács (Stock, Stab, Peitsche) Pester Zeitung. 1841/26.

<sup>125</sup>Kállay, I.: z.A. 297.

<sup>126</sup>Varga, E.: z.A.

<sup>127</sup>Kállay, I.: z.A. 298.

<sup>128</sup>Varga, E.: z.A. 296.

<sup>129</sup>Kállay, I.: z.A. 299.



Gartenarbeit überlassen wurde, aber mit dem von seinen Fesseln befreiten Gefangenen aus gemeinsamer Absicht entflohen ist.<sup>130</sup> Ein Urteilsprotokoll beweist, daß in Sopron ein Zucht- und Arbeitshaus im Betrieb war. Das Gericht hat die 17-jährige Anna Möltsch schuldig gesprochen, weil sie im Weingarten ein Kind zur Welt gebracht hatte. Doch mit Rücksicht auf ihr Alter und auf die von dem Arzt bestätigte Lebensunfähigkeit, die zum sofortigen Tod des Kindes geführt hat, wurde sie zum Pranger verurteilt und in das Arbeitshaus eingewiesen.<sup>131</sup>

Nach István Kállay wurden die schlimmen Kerkerumstände durch die hohen Kosten des Sträflingsunterhaltes konserviert. Wir sind der Meinung, daß dieser Faktor eher zu den Vorstellungen von dem, der feudalen Auffassung entsprechenden Vollzug der Gefängnisstrafe beigetragen hat. Das Problem des Sträflingsunterhaltes verursachte allenfalls den Behörden schwere Sorgen. Sie mußten ja nicht nur die Ausgaben der Verpflegung decken, sondern sie bezahlten den Kerkerverwalter und sogar auch den Priester "für seine Dienste im Zusammenhang mit dem Gefängnis".

Den Weg der Lösung haben die Städte gefunden. Auf die Verpflegung und Bewachung haben sie zwar nicht viel angewendet, aber auch das haben sie an den Gefangenen eingetrieben. Die Strafe des im Kerker sitzenden Häftlings wurde sozusagen durch die Deckung des Sträflingsunterhaltes überhäuft. Wenn der Verurteilte ein entsprechendes Vermögen hatte, wurde seine Schuld oft schon im Laufe der Strafe /oder der Präventivhaft/ an ihm eingetrieben. Auch wenn man das nicht immer so getan hat, war in der Mehrzahl der Fälle die Sicherstellung für die Entschädigung der "Schuld", Die Voraussetzung der Befreiung György Bónis macht einen Fall bekannt, in dem schon während der langen Verzögerung der Präventivhaft das ganze Vermögen des Verdächtigen gesperrt wurde /so hohe Kosten waren zu erwarten/. Vier von seinen Schweinen wurden verkauft um den Anspruch der Behörde /die Ausgaben, die 100 Ft betrugen/, befriedigen zu können. In einem anderen Fall hat der Magistrat versucht an der Witwe der schon hingerichteten Person die Kosten des Gefangensetzens /sogar die der Hinrichtung! einzutreiben.<sup>132</sup>

Die private Verpflegung des Häftlings /durch seine Frau, seine Familie/ war natürlich auch möglich, aber die amtlichen Kosten /z.B. das Kerkergeld für die Festnahme, der Anteil des Gehaltes des Schergen/ mußten auch in diesem Fall ersetzt werden. In dem 18. Jahrhundert sind schon auch in der Praxis des

Patrimonialgerichtes die Urteile mit der Bezeichnung "auf eigene Kosten" erschienen.<sup>133</sup>

Dieser Gebrauch war im 19. Jahrhundert schon in dem ganzen Strafvollzug verbreitet. Die sich langsam herausbildende bürgerliche Gefängniswesensverwaltung hat dieses Prinzip völlig übernommen, das die einschlägigen Akten des Archivs des Justizministeriums bestätigen.<sup>134</sup> Die Justizverwaltung der Gewaltherrschaft hat zur Eintreibung der Sträflingererhaltungskosten einen ganzen Apparat beschäftigt. In den Strafvollzugsinstituten mußten regelmäßig Formulare von den Kostenschulden der Gefangenen und deren Einzahlung ausgefüllt werden.<sup>135</sup> Die Daten der Gefangenen, die nicht gezahlt hatten, mußte der Direktor des Institutes der vorgesetzten Behörde unterbreiten,<sup>136</sup> nachher haben die Organe des Innenministeriums Fahndungen nach dem Gefangenen /nach seiner Wohnort, seinen Vermögensverhältnissen/ eingeleitet.<sup>137</sup> Wenn sein Heimatsort nicht gefunden wurde oder die Ortsbehörden ein Armutszeugnis über ihn ausgestellt haben, so hat die Justizregierung verfügt, daß die Kosten aus dem Budget für die Anstalt überwiesen werden sollen.

Als Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale der Kerkerverhältnisse können wir behaupten: obwohl die Einstellung in die Arbeit der Gefangenen gelegentlich vorkam /besonders als Landarbeit/, im allgemeinen saßen sie untätig in den Kerkern. Zwischen den Eingesperrten differenzierte der Feudalismus jahrhundertlang nach Art ihrer Inhafthaltung nicht: ob er ein Untersuchungshäftling, zum Gefängnis Verurteilter oder zwecks Leistungsanreiz eingesperrt war. Das städtische Recht zeigt irgendeinen Unterschied zwischen carcer und arestum, die Differenzierung besteht aber hauptsächlich in dem gesellschaftlichen Stand der Verurteilten oder auf ihr Urteil wartenden. Der Strafvollzug selbst machte keinen Unterschied nach Gewicht: in demselben Kerker saßen lebenslang der nach dem Todesurteil begnadigte Gefangene, der den Befehl des Gutsherrn verweigernde Bauer oder der verleumderische Nachbar. Ein einziges Mittel stand zum Ausdruck des Gewichtes der begangenen Tat zur Verfügung /wenn das im Urteil des Richters ausgesprochen worden ist/: die Peinigung des Körpers in erhöhtem Maße. Aber die partikuläre Anwendung nahm ihr die Schneide.

Die Verpflegungsverhältnisse waren grundlegend von der Auffassung vom Gefängnis als Freiheitsstrafe determiniert, die nicht nur die Kontrolle der

<sup>130</sup>Varga, E.: z.A. 629.

<sup>131</sup>Winkler, E.: z.A. 53.

<sup>132</sup>Bónis, Gy.: z.A. 138., Pandula, A.: z.A. 47.

<sup>133</sup>Kállay, I.: z.A. 301.

<sup>134</sup>Országos Levéltár (Landesarchiv) K. 579. Igazságügyminisztériumi levéltár (Archiv des Justizministeriums) (La. Adj.) Általános iratok (Allgemeine Schriften) 681-682.

<sup>135</sup>La. Adj. K. 579. 680. 84/1867.

<sup>136</sup>La. Adj. K. 579. 680. 15832/6412.

<sup>137</sup>La. Adj. K. 579. 680. 12/1866.



Freiheitentziehung, sondern gleichzeitig den – von früheren Jahrhunderten geerbten – Körperstrafencharakter bewahrte. Im Gefängnis mußten die Lebensverhältnisse viel schlechter sein als anderswo, man konnte ja die zurückhaltend-erschreckende Wirkung nur so annehmen. /Diese Wirkung versuchte man durch Züchtigung der Gefangenen vor breiter Öffentlichkeit zu erhöhen/. Deshalb war es in den unterirdischen Kerkern finster, für das Putzen, Sauberhalten der Räume wurde nicht gesorgt, die Gefangenen waren vom Schmutz bedeckt. Es wurde nicht geheizt und gelüftet. Außer der Finsternis, der Kälte, dem Schmutz und den ungesunden Verhältnissen wurde der ins Gefängnis Geratene von der Gesellschaft ausgestoßen. Die öffentliche Meinung, die Behörden kümmerten sich kaum darum, was mit den Häftlingen geschieht, wie man sich mit ihnen umgeht.

Da sie die feudale Gefängnisauffassung von dem Körperstrafencharakter nicht befreien konnte, als die Vorkämpfer der Gefängnisverbesserungsbewegung gegen die unmenschlichen Zustände in den Gefängnissen gestellt haben, haben sie nicht (nur) den Kerkergebrauch, sondern auch das gesamte feudale Strafmodell angefochten.

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation  
des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauneder:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995



## In Vorbereitung

**Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte - zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur

**Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom "psychologischen Zwang" und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts

**Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert

**Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte

**Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn

**Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England